Dorothée Stracke Zur Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs in das Strafrecht

Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Insolvenzrecht

S-INSO Band 8

# Schriften zum deutschen, europäischen und internationalen Insolvenzrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Stefan Smid, Kiel Rechtsanwalt Dr. Mark Zeuner, Hamburg Rechtsanwalt Michael Schmidt, Berlin

S-INSO Band 8



De Gruyter Recht · Berlin

# Dorothée Stracke

Zur Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs in das Strafrecht



De Gruyter Recht · Berlin

| Dr. iur. Dorothée Stracke, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

⊚ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-392-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.d-nb.de">http://dnb.d-nb.de</a> abrufbar.

© Copyright 2007 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany Umschlaggestaltung: Christopher Schneider, Berlin Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen



#### Vorwort

Die Problematik der Überschuldungsstrafbarkeit ist so aktuell wie alt. Seit seiner Schaffung ist der Überschuldungstatbestand umstritten. Die seit der Insolvenzrechtsreform für das Zivilrecht maßgebliche Überschuldungsdefinition lässt zahlreiche Fragen der Überschuldungsermittlung offen. Auch die in dem Gesetzesvorhaben zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) geplante Ergänzung des § 19 II InsO zur Frage der Behandlung von Gesellschafterdarlehen schafft nur hinsichtlich einer Detailfrage Sicherheit, hilft aber nicht über die grundlegenden Ermittlungsunsicherheiten hinweg. Die Überschuldung kann daher nach wie vor als eines der umstrittensten Phänomene des deutschen Rechts bezeichnet werden.

Für das Zivilrecht mag dieser Zustand wenig zufrieden stellend sein. Für das Strafrecht ist er angesichts der tief greifenden Einschnitte in die Freiheitsrechte des Einzelnen unerträglich. Der Versuch einer tragfähigen Auslegungsanleitung des strafrechtlichen Überschuldungstatbestandes ist daher Gegenstand dieser Arbeit. Nach Analyse der zugrunde liegenden historischen Entwicklung, Darstellung des zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Ist-Zustandes und Auslotung der methodologischen Herangehensweise steht ein Vorschlag, wie nach aktueller Rechtslage der Überschuldungstatbestand bei Insolvenzverschleppung und Bankrott auszulegen ist.

Mein Dank gilt neben meiner Familie vor allem Professor Dr. Bernhard Haffke, dessen tragende Gedankenanstöße und zugleich tolerante Geisteshaltung für mich richtungsweisend waren.

Frankfurt am Main, den 8. Januar 2007

# Inhaltsübersicht

| Abkurzungsverzeichnis   | (XIII               |
|---|---------------------|
| Einleitung  A. Der strafrechtliche Überschuldungsbegriff – ein aktuelles Thema  B. Problemdarstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes  C. Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung  D. Systematische und wirtschaftswissenschaftliche Einordnung des Untersuchungsgegenstandes | 1<br>12<br>28<br>41 |
| Erster Teil Genese des Überschuldungsbegriffs – zivil- und strafrechtshistorische Entwicklung von den Anfängen bis zur Insolvenzrechtsreform – zugleich theoretische Grundlagen der aktuellen Überschuldungs- modelle   | 63                  |
| <ul> <li>A. Insolvenzstrafbarkeit und "Überschuldung" von den Anfängen bis zur Insolvenzordnung 1999</li></ul>  | 64<br>183           |
| Zweiter Teil Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand nach In-Kraft- Treten der InsO am 1.1.1999   | 189                 |
| <ul> <li>A. Entscheidungstiefe des Gesetzes – Verbindliche Festsetzungen in § 19 II InsO</li></ul>  | 193<br>225<br>276   |
| Dritter Teil Problemlösung: Schritte auf dem Weg der Inhaltsbestimmung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs: zu Übertragungszwang und Übertragbarkeit der Inhalte von § 19 II InsO ins Strafrecht  | 363                 |

## Inhaltsübersicht

| A. Der personelle Anwendungsbereich des § 283 I Var. 1, II StGB B. Das Bedürfnis strafrechtlicher Anknüpfung an den Überschuldungstat- | 363 |
|--|-----|
| bestand auch bei Insolvenzverschleppung  | 376 |
| C. Inhaltsbestimmung des strafrechtlichen Überschuldungstatbestandes .   | 384 |
| Vierter Teil   |     |
| Potentielle Auswirkungen einer Einführung internationaler  |     |
| Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP / IFRS (IAS)) für den  |     |
| handelsrechtlichen Einzelabschluss auf die strafrechtliche Über-   |     |
| schuldungsproblematik  | 461 |
|  |     |
| Zusammenfassung der Ergebnisse   | 465 |
|  |     |
| Anhang: Übersicht der Gesetze im Zeitablauf (1794–1999)  | 467 |
|  |     |
| Literaturverzeichnis   | 477 |
| Stichwortverzeichnis   | E15 |
| Stichwortverzeichins   | 212 |

| Ab  | bkürzungsverzeichnis   | XXIII |
|-----|--|-------|
| Eiı | nleitung   | . 1   |
| A.  | Der strafrechtliche Überschuldungsbegriff – ein aktuelles Thema        | . 1   |
|     | I. Praktische Relevanz der Überschuldungsproblematik                   | . 1   |
|     | II. Zur wissenschaftlichen Debatte um die Akzessorietät der Überschul- |       |
|     | dung   | . 5   |
| В.  | Problemdarstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegen-             |       |
|     | standes  | . 12  |
|     | I. Gesetzliche Regelungstechnik  |       |
|     | 1. In sachlicher Hinsicht  | . 13  |
|     | 2. In personeller Hinsicht   | . 14  |
|     | II. Funktionszusammenhang  | . 17  |
|     | III. Unsicherheiten bei der Überschuldungsfeststellung                 | . 22  |
|     | 1. Der Überschuldung inhärente Unsicherheiten – Divergenz von          |       |
|     | objektiver Aussage und subjektiven Bestimmungsgrößen,                  |       |
|     | Prognoserisiken  | . 23  |
|     | 2. Reflexive Unsicherheiten (Meinungsvielfalt)                         | . 27  |
| C.  | Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung                              | . 28  |
| D.  | . Systematische und wirschaftswissenschaftliche Einordnung des Unter-  |       |
|     | suchungsgegenstandes   | . 41  |
|     | I. Gesetzessystematische Einordnung des Untersuchungsgegenstandes      | 41    |
|     | 1. Der Überschuldungstatbestand im System des Strafrechts              | . 41  |
|     | a) Vorkommen des Überschuldungsbegriffs im Strafrecht                  | . 41  |
|     | b) Einordnung des Untersuchungsgegenstandes in die Systematik          |       |
|     | des Insolvenzstrafrechts   | . 42  |
|     | 2. Zur Frage nach der Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Über-       |       |
|     | schuldungsbegriffs (Zivilrechtsakzessorietät) – Die Rechtsnatur        |       |
|     | des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs                        | . 45  |
|     | II. Wirtschaftswissenschaftliche Einordnung des Phänomens der Über-    |       |
|     | schuldung  | . 47  |
|     | 1. Überschuldung als Beschreibung eines ökonomischen Zustands          |       |
|     | in Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit                                  | . 48  |
|     | a) Die Überschuldung als Zeitraumilliquidität – Begriffsklärung        |       |
|     | in Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit                                  | . 48  |
|     | b) Überschuldung als Produkt des Gläubigerschutzgedankens –            |       |
|     | allgemein und in Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit                    | . 50  |
|     | aa) Überschuldung als Gläubigerschutztatbestand – allgemein            | 50    |
|     | bb) Überschuldung in Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit                | . 52  |

|    |      | Bilanzielle Ermittlung der Überschuldung – Sonderbilanz in     Abgrenzung zur Handelsbilanz (bilanztheoretische Besonderheiten) |
|----|------|---|
|    |      | ,   |
|    |      |   |
|    |      | b) Zweck der Handelsbilanz und Folgen für den Wertansatz 5  |
|    |      | c) Zweck der Überschuldungsbilanz und Folgen für den Wert-  |
|    |      | ansatz  |
| Er | ster | Teil: Genese des Überschuldungsbegriffs – zivil- und straf-   |
|    |      | historische Entwicklung von den Anfängen bis zur Insolvenz-   |
|    |      | reform – zugleich theoretische Grundlagen der aktuellen   |
|    |      | chuldungsmodelle  |
| ٠. | 010  |   |
| Α. |      | olvenzstrafbarkeit und "Überschuldung" von den Anfängen bis zur   |
|    | Ins  | olvenzordnung 1999  |
|    | I.   | Altertum und Römisches Recht 6  |
|    |      | 1. Das Recht  |
|    |      | 2. Feststellungen im Hinblick auf die heutige Insolvenzgesetz-  |
|    |      | gebung  |
|    | II.  | Germanische Zeit, frühes und hohes Mittelalter  |
|    | III. | Gemeines Recht bis zur Reichskonkursordnung von 1877  |
|    |      | (spätes Mittelalter und Neuzeit)  |
|    |      | 1. Entwicklung der Konkursrechte nach gemeinem Recht bis zum  |
|    |      | Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) – strafrechtlich,  |
|    |      | zivilrechtlich, bewertungstheoretisch, bilanziell   |
|    |      | a) Strafrechtlich   |
|    |      | b) Zivilrechtlich   |
|    |      | c) Überschuldungsmessung  |
|    |      | d) Zwischen-Feststellungen im Hinblick auf die heutige Insolvenz-   |
|    |      | gesetzgebung, insbes. Überschuldungsstrafbarkeit  |
|    |      | 2. Landesgesetzgebung unter dem Einfluss des Code de Commerce:  |
|    |      | Preußisches Strafgesetzbuch von 1851 – Preußische Konkurs-  |
|    |      | ordnung von 1855  |
|    |      | a) Strafrecht   |
|    |      | b) Zivilrechtlicher Eröffnungsgrund und Konkursantragsgrund . 8   |
|    |      | c) Überschuldungsmessung  |
|    |      | d) Zwischen-Feststellungen im Hinblick auf die heutige Insolvenz-   |
|    |      | gesetzgebung, insbes. Überschuldungsstrafbarkeit  |
|    |      | 3. Aktiennovelle des Norddeutschen Bundes 1870 und Reichsstraf-   |
|    |      | gesetzbuch von 1871   |
|    |      | a) Bankrott   |
|    |      | b) Insolvenzverschleppung   |
|    | IV.  | Die Reichskonkursordnung 1877/1898 bis zum 1. WiKG 1976 8   |
|    |      | 1. Zivilrechtlicher Eröffnungsgrund und Konkursantragsgrund 8   |
|    |      | 2. Bankrott   |

|     | 3. If | isolvenzverschleppung  | 92  |
|-----|-------|--|-----|
|     | 4. Ü  | berschuldungsmessung   | 97  |
|     | a)    | Rückgriff auf die Bilanzierungsvorschriften aus der Handels-   |     |
|     |       | bilanz   | 97  |
|     | b)    | Abkehr von der Handelsbilanz – Entwicklung überschuldungs-     |     |
|     |       | spezifischer Bilanzregelungen                                  | 99  |
|     |       | aa) Das Anschaffungskostenprinzip – Gründe der Einführung      |     |
|     |       | und Auswirkungen auf den Überschuldungstatbestand              | 100 |
|     |       | bb) Niederstwertprinzip  | 104 |
|     |       | cc) Maßgeblichkeit von Handels- und Steuerbilanz               | 105 |
|     | c)    | Abkehr vom Bilanzerfordernis bei Insolvenzverschleppung als    |     |
|     |       | Folge der Abkehr von der Überschuldungsmessung anhand          |     |
|     |       | Handelsbilanzwerten  | 106 |
|     | ď     | Abkehr von der Illusion des "wahren Wertes"                    | 107 |
|     | e)    | Zunehmende Abkehr von der Überschuldungsmessung auf            |     |
|     |       | reiner Liquidationswertbasis – Entwicklung verschiedener       |     |
|     |       | Überschuldungsmodelle  | 107 |
|     |       | aa) Einstufig statisches Überschuldungsmodell                  | 108 |
|     |       | bb) Einstufig dynamisches Überschuldungsmodell                 | 111 |
|     |       | cc) Kumulative Überschuldungsprüfung                           | 112 |
|     |       | dd) Alternative (traditionell zweistufige) Überschuldungs-     |     |
|     |       | prüfung  | 113 |
|     | 5. Z  | wischen-Feststellungen im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach  |     |
|     |       | em Verhältnis des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs zur  |     |
|     | zi    | ivilrechtlichen Vorgabe  | 114 |
| V.  | Das   | 1. Wirtschaftskriminalitätsgesetz von 1976                     | 114 |
| VI. |       | vicklung des Überschuldungsbegriffs in Rechtprechung und       |     |
|     | Liter | ratur unter der Rechtslage nach dem 1. WiKG bis zur Insolvenz- |     |
|     |       | nung   | 118 |
|     | 1. Z  | ivilrechtlicher Eröffnungsgrund und Konkursantrags-            |     |
|     | _     | rund   | 118 |
|     | a)    | Inhalt und Argumentation der zweistufigen Modelle              | 118 |
|     |       | aa) Modifiziert zweistufige Methode (und dreistufige Methode   |     |
|     |       | in Anlehnung an die modifiziert zweistufige)                   | 120 |
|     |       | bb) Traditionell zweistufige Methode                           | 124 |
|     | b)    | Die Aufstellung der Fortführungsprognose nach den zwei-        |     |
|     |       | stufigen Modellen  | 128 |
|     |       | aa) Inhalt der Fortführungsprognose                            | 128 |
|     |       | bb) Prognosezeitraum   | 131 |
|     | c)    | Der Wertansatz auf der Aktivseite der Überschuldungsbilanz –   |     |
|     |       | Betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden im Über-            |     |
|     |       | schuldungsstatus   | 131 |
|     |       | aa) Zur Wertfindung von Liquidationswerten im Über-            |     |
|     |       | schuldungsstatus (in Ausfüllung der zweistufigen wie           |     |
|     |       | einstufig statischen Modelle)                                  | 132 |

|     | (1)                        | Liquidationswertbestimmung anhand eigenständiger       |       |
|-----|----------------------------|--|-------|
|     |                            | Ansatz- und Bewertungsvorschriften                     | 133   |
|     | (2)                        | Rückgriff auf die Handelsbilanzwerte zur Liquidations- |       |
|     |                            | wertbestimmung   | 137   |
| bb) |                            | r Wertfindung von Fortführungswerten im Überschul-     |       |
|     | du                         | ngsstatus (in Ausfüllung der traditionell zweistufigen |       |
|     |                            | thode)   | 137   |
|     | (1)                        | Wertfindung unter Rückgriff auf die Grundsätze der     |       |
|     |                            | Unternehmensbewertung im Überschuldungsstatus .        | 138   |
|     |                            | (a) Gründe für den Rückgriff auf die Grundsätze der    |       |
|     |                            | Unternehmensbewertung im Überschuldungstatus           | 138   |
|     |                            | (b) Die einzelnen Methoden der Unternehmens-           |       |
|     |                            | bewertung im Rahmen der Überschuldungsfest-            |       |
|     |                            | stellung im Zeitablauf                                 | 140   |
|     |                            | (aa) Substanzwertverfahren                             | 143   |
|     |                            | (bb) Am Zukunftserfolgswert ausgerichtete Bewer-       |       |
|     |                            | tungsverfahren (Gesamtbewertung)                       | 146   |
|     |                            | (cc) Kombinationsverfahren unter Synthese von          |       |
|     |                            | Substanzwert und Zukunftserfolgswert                   | 165   |
|     | (2)                        | (Korrigierte) Handelsbilanzwerte als Wertansatz in der |       |
|     |                            | Überschuldungsbilanz unter Annahme der Fortführung     |       |
|     |                            | auf dem Boden der traditionell zweistufigen Methode .  | 168   |
| cc) |                            | erschuldungsermittlung anhand der Handelsbilanz-       |       |
|     |                            | rte auf Grundlage eigenständiger Überschuldungs-       |       |
|     |                            | odelle   | 169   |
|     | (1)                        | "Jüngere" einstufige Modelle auf Grundlage der         |       |
|     |                            | Handelsbilanz unmittelbar vor der Insolvenzrechts-     |       |
|     | <i>(</i> <b>-</b> <i>)</i> | reform   | 169   |
|     | (2)                        | "Jüngere" zweistufige Modelle auf Grundlage der        |       |
|     | >                          | Handelsbilanz vor der Insolvenzrechtsreform            | 170   |
|     | (3)                        | Das dreistufige Konzept der Kommission für Insolvenz-  | 4     |
|     |                            | recht (1985)   | 170   |
|     |                            | Das Für und Wider der handelsbilanziellen Ansätze      | 171   |
| aa) |                            | gebnisunterschiede unter Anwendung der denkbaren       | 4 70  |
|     |                            | erschuldungsmodelle                                    | 172   |
|     | (1)                        | Unterschiede zwischen den einstufigen und zwei-        | 4 = 0 |
|     | (2)                        | stufigen Methoden                                      | 173   |
|     | (2)                        | Unterschiede zwischen der modifiziert und der          | 1 70  |
|     | (2)                        | traditionell zweistufigen Methode                      | 173   |
|     | (3)                        | Ergebnisabweichungen aufgrund unterschiedlicher        | 4 = = |
|     |                            | Wertansätze in der Überschuldungsbilanz                | 175   |
|     |                            | (a) Besonderheiten unter dem Ansatz von Handels-       | 175   |
|     |                            | bilanzwerten   | 175   |
|     |                            | (b) Unterschiede Gesamtbewertung – Einzelbewertungs-   | 176   |
|     |                            |  |       |

|    |                          | 2. Überschuldung im Strafrecht   | 178   |
|----|--------------------------|--|---|
|    |                          |  | 170   |
|    |                          | a) In sachlicher Hinsicht  | 178   |
|    |                          | b) In personeller Hinsicht   | 180   |
| В. | Erk                      | kenntnisse aus der historischen Entwicklung für die strafrechtliche                              |   |
|    |                          | erschuldungsproblematik nach geltender Rechtslage – Eine Zwischen-                               |   |
|    |                          | anz  | 183   |
|    | I.                       | Legitimation einer strafrechtlichen Anknüpfung an den Über-                                      | 103   |
|    | 1.                       | schuldungstatbestand – Strafbedürftigkeit des Handelns in der                                    |   |
|    |                          | Krise (§ 283 I StGB), der Herbeiführung einer Krise (§ 283 II StGB)                              |   |
|    |                          |  |   |
|    |                          | und das Weiterwirtschaften trotz der "Krise" (§§ 84 GmbHG, 402                                   | 100   |
|    |                          | AktG u.a.)   | 183   |
|    | II.                      | Das Hand-in-Hand der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Ent-                                  |   |
|    |                          | wicklung einer Mitberücksichtigung von Belangen des Schuld-                                      |   |
|    |                          | ners – die Ursprünge einer fortführungsbezogenen Vermögens-                                      |   |
|    |                          | bewertung und der Beginn eines Strafwürdigkeitsverständnisses                                    |   |
|    |                          | unter Berücksichtigung des Handlungsunwerts  | 184   |
|    |                          | Aspekte zur Zivilrechtsakzessorietät   | 185   |
|    | IV.                      |  |   |
|    |                          | schuldungsbilanz   | 186   |
|    |                          |  |   |
|    |                          |  |   |
|    |                          | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand   |   |
|    |                          |  | 189   |
| na | ch I                     | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand<br>In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999 | 189   |
| na | ch I                     | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand   | 189   |
| na | Ent<br>Ins               | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 189<br>193  |
| na | <b>ch I</b><br>Ent       | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    |   |
| na | Ent<br>Ins               | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    |   |
| na | Ent<br>Ins               | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    |   |
| na | Ent<br>Ins               | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193   |
| na | Ent<br>Ins               | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193   |
| na | Ent<br>Inse<br>I.        | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193  |
| na | Ent<br>Inse<br>I.        | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193  |
| na | Ent<br>Inse<br>I.        | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196   |
| na | Ent<br>Inse<br>I.<br>II. | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200                                    |
| na | Ent<br>Inse<br>I.<br>II. | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205                             |
| na | Ent<br>Inse<br>I.<br>II. | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205                      |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207               |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207<br>212        |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207               |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207<br>212<br>212 |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207<br>212        |
| na | Ent Inse I.  III.  IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>207<br>212<br>212<br>214 |
| na | Ent Inst. II. III. IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>205<br>207<br>212<br>212 |
| na | Ent Inst. II. III. IV.   | er Teil: Die Disskussion um den Überschuldungstatbestand In-Kraft-Treten der InsO am 1.1.1999    | 193<br>193<br>196<br>200<br>205<br>207<br>212<br>212<br>214 |

|    |      | 1. Differenzierende Bewertung auch der Passiva?                    | 220 |
|----|------|--|-----|
|    |      | 2. Ausschluss unsicherer Schulden (Rückstellungen) aus den         |     |
|    |      | "bestehenden Verbindlichkeiten" im Überschuldungsstatus?           | 222 |
|    |      | 3. Zwingende Berücksichtung aller bestehenden, auch der nach-      |     |
|    |      | rangigen Verbindlichkeiten, insbesondere eigenkapitalersetzende    |     |
|    |      | Gesellschafterdarlehen?  | 224 |
| B. |      | inungsstand zur Überschuldungsermittlung in Ausfüllung der gesetz- |     |
|    | lich | nen Vorgaben von § 19 II InsO im Zivilrecht                        | 231 |
|    | I.   | Mehrstufige Vorgehensweisen im Rahmen der traditionell zwei-       |     |
|    |      | stufigen Methode   | 231 |
|    | II.  | Auffassungen zur Ermittlung der Fortführungsfähigkeit              | 232 |
|    |      | 1. Prognoseinhalt  | 232 |
|    |      | 2. Prognosezeitraum  | 236 |
|    | III. | Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Überschuldungsstatus         | 237 |
|    |      | 1. Die Ermittlung des Vermögens auf der Aktivseite – Methoden der  |     |
|    |      | Vermögensbewertung   | 238 |
|    |      | a) Liquidationswertermittlung                                      | 238 |
|    |      | b) Ermittlung der Fortführungswerte                                | 241 |
|    |      | aa) Einzelbewertungsverfahren                                      | 243 |
|    |      | (1) Substanzwerte nach dem Substanzwertverfahren unter             |     |
|    |      | dem Teil- und dem Vollreproduktionsansatz                          | 244 |
|    |      | (2) (Modifizierte) Jahresabschlusswerte – Handelsbilanz-           |     |
|    |      | werte  | 245 |
|    |      | (3) (Modifizierte) Übernahme internationaler Rechnungs-            |     |
|    |      | legungsregeln für den Jahresabschluss                              | 251 |
|    |      | bb) Gesamtbewertungsansätze von Ertragswertverfahren und           |     |
|    |      | DCF-Verfahren  | 253 |
|    |      | cc) Kombinationsverfahren  | 256 |
|    |      | 2. Im Einzelnen streitige Bilanzpositionen auf der Aktivseite der  |     |
|    |      | Überschuldungsbilanz   | 257 |
|    |      | a) Der Goodwill in der Überschuldungsbilanz                        | 257 |
|    |      | aa) Der derivative Goodwill  | 257 |
|    |      | bb) Der originäre Goodwill   | 258 |
|    |      | b) Sonstige Aktivposten der Überschuldungsbilanz                   | 260 |
|    |      | 3. Die Meinungsunterschiede bei der Wertermittlung auf der Passiv- |     |
|    |      | seite  | 261 |
|    |      | a) Streitige Passivposten im Rahmen einer differenzierenden        |     |
|    |      | Bewertung in Abhängigkeit vom Ergebnis der Fortführungs-           |     |
|    |      | prognose   | 263 |
|    |      | aa) Antizipierte Verbindlichkeiten und Kosten: Rückstellungen      |     |
|    |      | für Folgekosten bei Auslösung des Insolvenzverfahrens              |     |
|    |      | und Abwicklungsverluste  | 263 |
|    |      | bb) Laufende Pensionsverpflichtungen                               | 264 |
|    |      | cc) Verfallbare Pensionsanwartschaften                             | 265 |
|    |      | b) Eigenkapitalersetzendes Darlehen                                | 265 |

|    |      | c) Abweichungen aufgrund einer Zeitwertbilanzierung in                    | 200  |
|----|------|---|------|
|    | IV.  | Anlehnung an IFRS   | 266  |
|    | 1 /. | schuldungsfeststellung  | 269  |
|    |      | Rechtscharakter und Inhalt der IDW-Verlautbarungen – Eignung              | 209  |
|    |      | als Maßstab zur Tatbestandskonkretisierung?                               | 269  |
|    |      | a) Stellungnahme des IDW-Fachausschusses Recht FAR 1/1996:                | 209  |
|    |      | Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen:                   | 271  |
|    |      | b) IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unter-                   | 2/1  |
|    |      | nehmensbewertungen vom 18.10.2005 (IDW S 1)                               | 272  |
|    |      | 2. Eignung der IDW-Verlautbarungen zur Tatbestandskonkreti-               | 2/2  |
|    |      | sierung   | 273  |
|    | v.   | Zwischenergebnis – einheitlich erkennbare Tendenzen im Zivilrecht         | 274  |
| C  |      | inungsstand zur Feststellung der Überschuldung im Strafrecht              | 2/1  |
| ٠. |      | t 1.1.1999) – eine kritische Analyse der seit Geltung des § 19 II InsO    |      |
|    |      | tretenen Auffassungen zum strafrechtlichen Überschuldungsbegriff .        | 276  |
|    | I.   | Zur strafgerichtlichen Rechtsprechung                                     | 276  |
|    | II.  | Die vertretenen Auffassungen zum Überschuldungstatbestand in              | _, 0 |
|    |      | sachlicher Hinsicht   | 278  |
|    |      | 1. Strenge Zivilrechtsakzessorietät aufgrund des Regelungs-               |      |
|    |      | zusammenhangs   | 282  |
|    |      | a) Strenge Zivilrechtsakzessorietät bei Bankrott <i>und</i> Insolvenzver- |      |
|    |      | schleppungsdelikten – Zwingende Akzessorietät bereits bei                 |      |
|    |      | gleicher Schutzrichtung als durchgängige Interpretations-                 |      |
|    |      | methode des Strafrechts (generelle Akzessorietät)?                        | 283  |
|    |      | b) Strenge Zivilrechtsakzessorietät nur in Abhängigkeit vom kon-          |      |
|    |      | kreten normsystematischen Zusammenhang (nur konkret                       |      |
|    |      | zwingende Akzessorietät) bei Bankrott und Insolvenzver-                   |      |
|    |      | schleppung bzw. nur bei Insolvenzverschleppung?                           | 286  |
|    |      | 2. Strafrechtsautonomer Begründungsansatz                                 | 295  |
|    |      | a) Faktische Betrachtungsweise als durchgängige Interpretations-          |      |
|    |      | methode? Insolvenzverschleppung und Bankrott                              | 295  |
|    |      | b) Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG als legitimierend            |      |
|    |      | wirkendes Prinzip – Insolvenzverschleppung und Bankrott                   | 297  |
|    |      | c) Autonomie aufgrund von Funktionsdivergenzen der Über-                  |      |
|    |      | schuldung in Insolvenz- und Strafrecht hinsichtlich des kon-              |      |
|    |      | kreten Rechtsgüterschutzes – Bankrott                                     | 300  |
|    |      | 3. Inhaltsbestimmung der Überschuldung auf Grundlage eines                |      |
|    |      | strafrechtsautonomen Begründungsansatzes                                  | 302  |
|    |      | a) Vollständige Autonomie (Einstufige Modelle)                            | 302  |
|    |      | aa) Immer Liquidationswerte   | 302  |
|    |      | bb) Immer Fortführungswerte   | 307  |
|    |      | b) Punktuelle Akzessorietät (modifiziert zweistufige Methode)             | 308  |
|    |      | c) Voll funktionale Akzessorietät (traditionell zweistufige               | 311  |
|    |      | Methodel  | 311  |

| 4. | Im Einzelnen geforderte Abweichungen von § 19 II InsO von        |     |
|----|--|-----|
|    | Vertretern des traditionell zweistufigen Überschuldungsbegriffs  |     |
|    | auch im Strafrecht   | 313 |
|    | a) Strafrechtliche Besonderheiten und Modifizierungen hinsicht-  |     |
|    | lich der Fortführungsprognose                                    | 314 |
|    | aa) Subjektive Fortführungsabsicht oder objektive Überlebens-    |     |
|    | fähigkeit?   | 314 |
|    | bb) Wahrscheinlichkeitsgrad                                      | 316 |
|    | (1) Going concern Annahme, solange sie nicht ganz un-            |     |
|    | wahrscheinlich, d.h. solange wie Liquidation nicht               |     |
|    | sicher bevorsteht ("in dubio pro reo")                           | 316 |
|    | (2) Keine Korrekturen des § 19 II InsO                           | 318 |
|    | (3) In dubio contra reum – im Zweifel Liquidationswerte .        | 319 |
|    | (4) Going concern Annahme in Abhängigkeit von der                |     |
|    | Gefährlichkeit der zu beurteilenden Tathandlung –                |     |
|    | Sonderfall einer zwischen den einzelnen Tatbestands-             |     |
|    | alternativen des § 283 StGB differenzierenden Ansicht            |     |
|    | (Schlüchter)   | 322 |
|    | cc) Prognoseinhalt: künftige Zahlungsunfähigkeit, Ertrags-       |     |
|    | fähigkeit oder Rentabilität                                      | 326 |
|    | dd) Prognosezeitraum   | 326 |
|    | b) Strafrechtliche Besonderheiten und Modifizierungen hinsicht-  |     |
|    | lich der Bilanzerstellung unter der Prämisse der Liquidation .   | 327 |
|    | aa) Zerschlagungsgeschwindigkeit                                 | 327 |
|    | bb) Zerschlagungsintensität                                      | 327 |
|    | c) Strafrechtliche Besonderheiten und Modifizierungen hinsicht-  |     |
|    | lich der Bilanzerstellung unter der Prämisse der Fortführung .   | 328 |
|    | aa) Umgang mit den verschiedenen Bewertungsmethoden –            |     |
|    | Plädoyer für einen bestimmten Wertansatz oder Anerken-           |     |
|    | nung der Vielheit in dubio pro reo                               | 328 |
|    | (1) Umgang mit der Bewertungsvielfalt "in dubio pro reo"         | 328 |
|    | (2) Plädoyer für eine bestimmte Bewertungsmethode                |     |
|    | unter einem strafrechtsautonomen Ansatz                          | 329 |
|    | bb) Ansatz einzelner Aktiv- und Passivposten, insbesondere       |     |
|    | eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen                    | 331 |
|    | cc) Korrekturerfordernis aus der Sicht <i>ex post</i>            | 333 |
|    | ie vertretenen Ansichten zum personellen Anwendungsbereich des   |     |
|    | ankrotts – Darstellung und kritische Würdigung                   | 337 |
| 1. | Die Anwendungsproblematik des § 283 StGB bei Verbands-           |     |
|    | personen und Personenverbänden                                   | 337 |
|    | a) Spannungsfeld von Straflosigkeit und Schuldnereigenschaft der | 22- |
|    | Verbandsperson – korrigierende Auslegung des § 283 VI StGB.      | 337 |
|    | b) Die vermeintliche Rechtslücke bei der Gesellschaft bürger-    |     |
|    | lichen Rechts (GbR) – § 14 I Nr. 2 StGB – statische oder dyna-   | 210 |
|    | mische Verweisungsnorm?  | 340 |

|         |      | <ul> <li>2. Der Kreis potentieller Schuldner im Rahmen des § 283 StGB</li> <li>a) Variante 1: Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 283 I Var. 1, II StGB auf juristische Personen und kapitalistische</li> </ul> | 345 |
|---------|------|---|-----|
|         |      | Personengesellschaften  | 346 |
|         |      | b) Variante 2: Rechtsformunabhängige Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 283 I Var. 1, II StGB auf Schuldner, die   | 340 |
|         |      | eine nicht nur geringe wirtschaftliche Tätigkeit ausüben  | 349 |
|         |      | c) Variante 3: jedermann, auch Verbraucher i.S.d. § 304 InsO  | 357 |
|         |      | d) Ausblick   | 359 |
|         | IV.  | Zwischenbilanz  | 360 |
|         |      | r Teil: Problemlösung: Schritte auf dem Weg der Inhalts-  |     |
|         |      | nmung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs – zu Über-<br>ngszwang und Übertragbarkeit der Inhalte von § 19 II InsO ins   |     |
|         |      | echt  | 363 |
| <b></b> |      |   | 505 |
| Α.      | Der  | personelle Anwendungsbereich des § 283 I Var. 1, II StGB  | 363 |
|         | I.   | Die maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung des personellen An-   |     |
|         |      | wendungsbereichs – Rechtsgüterschutz als Strafzweck, Effizienz-   |     |
|         |      | prinzip und dessen Ausprägungen (Subsidiarität und ultima ratio) .  | 363 |
|         | II.  | Anwendungsbereich des § 283 I Var. 1 StGB   | 366 |
|         |      | 1. Juristische Personen und kapitalistische Personengesellschaften .  | 366 |
|         |      | 2. Natürliche Personen, insbesondere Verbraucher im Sinne der   |     |
|         |      | §§ 304 ff. InsO   | 369 |
|         | III. | Anwendungsbereich des § 283 II Var. 1 StGB  | 373 |
| В.      | Das  | Bedürfnis strafrechtlicher Anknüpfung an den Überschuldungstat-   |     |
|         | bes  | tand – auch bei Insolvenzverschleppung  | 376 |
|         | I.   | Subsidiaritätsprinzip und ulitma ratio im Hinblick auf die zivilrecht-  |     |
|         |      | lichen Insolvenzverschleppungsregelungen  | 376 |
|         | II.  | Subsidiaritätsprinzip und ulitma ratio im Hinblick auf die übrigen  |     |
|         |      | Insolvenzgründe bei Insolvenzverschleppung  | 378 |
| c.      | Inh  | altsbestimmung des strafrechtlichen Überschuldungstatbestandes .  | 384 |
|         | I.   | Ebene der Problemlösung: Allein auf Tatbestandsebene oder Korrek-   |     |
|         |      | tur über die Stufen Vorsatz/Fahrlässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld?   |     |
|         |      | - Garantiefunktion des Tatbestandes   | 384 |
|         | II.  | Vorgaben des historischen Gesetzgebers  | 389 |
|         | III. | Zielbestimmung – Die maßgeblichen Eckpfeiler für die Inhalts-   |     |
|         |      | bestimmung des Überschuldungsbegriffs auf Tatbestandsebene  | 391 |
|         | IV.  | Strafrechtsexterne Grenze der Auslegung: § 19 II InsO als unmittel-   |     |
|         |      | bare Wortlautgrenze auch im Strafrecht?   | 394 |
|         |      | 1. Methodik zur Bestimmung von Autonomie oder zwingender  |     |
|         |      | Zivilrechtsakzessorietät  | 394 |
|         |      | a) Einheit der Rechtsordnung vor dem Hintergrund der Trennung   |     |
|         |      | von strafrechtlicher Sanktionsnorm und vorgelagerter Ver-   |     |
|         |      | haltensnorm   | 394 |

|      | b) Einheit der Rechtsordnung als Postulat zur Vermeidung von Wider-   |     |
|------|---|-----|
|      | sprüchen – Systematik denkbarer Widersprüche und der Grad             |     |
|      | ihrer Tolerierbarkeit   | 397 |
|      | aa) Technischer Widerspruch   | 398 |
|      | bb) Normative Widersprüche  | 401 |
|      | c) Ableitungen für die Lösung der Akzessorietätsfrage                 | 403 |
|      | 2. Konkrete Lösung der Akzessorietätsfrage                            | 407 |
|      | a) Erster Schritt: Unbedingte Zivilrechtsakzessorietät der            |     |
|      | Insolvenzverschleppungsdelikte?                                       | 407 |
|      | aa) Blankettnorm?   | 407 |
|      | bb) Norm des Sekundärstrafrechts, unechtes Sanktionsblankett          | 408 |
|      | b) Zweiter Schritt: Bestimmung der den Insolvenzverschleppungs-       |     |
|      | delikten und dem Bankrott vorgelagerten Verhaltensnorm(en)            | 416 |
|      | c) Strafrechtsautonomer Begründungsansatz bei § 283 I, II StGB        | 420 |
| v.   | Methodik zur strafrechtsautonomen Begriffsbestimmung – Die            |     |
|      | strafrechtsimmanenten Prinzipien und Grenzen der Auslegung            | 421 |
|      | Die maßgeblichen Auslegungsgrundsätze im gegenseitigen Aus-           |     |
|      | gleich – Funktionalität, Rechtssicherheit und Subsidiarität           | 421 |
|      | a) Funktionalität hinsichtlich der Verhaltenssteuerung                | 421 |
|      | b) Sozialadäquanz und erlaubtes Risiko                                | 422 |
|      | c) Rechtsstaatliche Erfordernisse: Gesetzlichkeitsprinzip und         |     |
|      | ultima ratio  | 424 |
|      | 2. Das Gesetzlichkeitsprinzip und das Bestimmtheitsgebot im           |     |
|      | Besonderen  | 425 |
|      | a) Lex stricta  | 426 |
|      | b) Lex scripta  | 427 |
|      | c) Lex certa  | 427 |
|      | 3. "In dubio pro reo" in der Überschuldungsdiskussion – Eine An-      |     |
|      | wendungsform des Bestimmtheitsgrundsatzes                             | 431 |
| VI.  | Strafrechtautonome Begründung für das in § 283 I, II StGB maßgeb-     |     |
|      | liche Überschuldungsmodell  | 433 |
|      | 1. Verhaltenssteuernde Funktion des Strafrechts als Maßstab für die   |     |
|      | Inhaltsbestimmung der Krise   | 433 |
|      | 2. Stets Liquidationswerte?   | 436 |
|      | 3. Stets Fortführungswerte?   | 438 |
|      | 4. Traditionell zweistufige oder modifziert zweistufige Methode? $$ . | 439 |
|      | 5. Vereinbarkeit einer Überschuldungsermittlung nach der traditio-    |     |
|      | nell zweistufigen Methode mit dem Bestimmtheitsgebot                  |     |
|      | (Art. 103 II GG)  | 441 |
| VII. | Die traditionell zweistufige Überschuldungsermittlung in ihrer        |     |
|      | strafrechtlichen Ausgestaltung  | 442 |
|      | 1. Fortführungsprognose   | 442 |
|      | a) Inhalt der Fortführungsprognose                                    | 442 |
|      | b) Wahrscheinlichkeitsurteil  | 446 |
|      | c) Prognosezeitraum   | 447 |

| d) Entbehrlichkeit der Prognoseerstellung bei hinreichendem          |     |
|--|-----|
| Liquidationsvermögen beim Bankrott                                   | 448 |
| 2. Der Umgang des Strafrechts mit der Methodenvielfalt zur Fort-     |     |
| führungsbewertung  | 449 |
| a) Strafrechtsimmanente Grenzen der Auslegung: Bestimmtheits-        |     |
| grundsatz und Funktionalität der Bewertungsmethoden als              |     |
| Bestimmungsgröße eines effizienten Überschuldungstat-                |     |
| bestands   | 449 |
| b) Funktionalität der Gesamtbewertungsverfahren als der im           |     |
| Regelfall anzuwendenden Bewertungsmethoden (Ertrags-                 |     |
| wertmethode und DCF-Verfahren)                                       | 453 |
| c) Funktionalität der "im Einzelfall tätergünstigsten Bewertungs-    |     |
| methode"   | 456 |
| 3. Die Ergebnisse der "im Einzelfall tätergünstigste Lösung" im Ein- |     |
| zelnen   | 458 |
| a) Umstrittene Bilanzpositionen                                      | 458 |
| b) Der Umgang des Strafrechts mit den inhärenten Prognose-           |     |
| risiken bei der Ermittlung von Liquidationswerten                    | 459 |
| 4. Die verbleibenden inhärenten Unsicherheiten der Überschul-        |     |
| dungsfeststellung  | 459 |
|  |     |
| Vierter Teil: Potentielle Auswirkungen einer Einführung internatio-  |     |
| naler Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP / IFRS (IAS)) für den    |     |
| handelsrechtlichen Einzelabschluss auf die strafrechtliche Über-     |     |
| schuldungsproblematik  | 461 |
|  | 40- |
| Zusammenfassung der Ergebnisse                                       | 465 |
| Anhang: Übersicht der Gesetze im Zeitablauf (1794–1999)              | 467 |
| Literaturverzeichnis   | 477 |
| Stichwortverzeichnis   | 515 |

a.A. anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

a.E. am Ende a.F. alter Fassung

AG Aktiengesellschaft oder Amtsgericht je nach Kontext

AktG Aktiengesetz
Alt. Alternative
Anm. Anmerkung

APV Adjusted Present Value

Art. Artikel art. article

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

BayOblG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebsberater, zit. nach Jahrgang und Seite

Bd. Band

BeckRs Rechtsprechungsdatenbank des Beck Verlag, Entscheidungsfundstellen zitiert

nach Jahr und Nummer

betr. betreffend

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, zit. nach Jahrgang und Seite

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHR Bundesgerichtshof, Rechtsprechung in Strafsachen

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zit. nach Band und Seite BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, zit. nach Band und Seite

BR Bundesrat

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

bspw. beispielsweise

BT Besonderer Teil oder Bundestag je nach Kontext

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BuW Betrieb und Wirtschaft, zit. nach Jahrgang und Seite

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zit. nach Band und Seite

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zit. nach Band und Seite

bzw. beziehungsweise

dass. dasselbe

DAV Deutscher Anwaltsverein

DB Der Betrieb, zit. nach Jahrgang und Seite

DBW Die Betriebswirtschaft, zit. nach Jahrgang und Seite

DCF Discounted Cash Flow

ders. derselbe d.h. das heißt

dies. dieselbe, dieselben

DStR Deutsches Steuerrecht, zit. nach Jahrgang und Seite
DVBl Deutsche Verwaltungsblätter, zit. nach Jahrgang und Seite
EEGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung im Entwurf

EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

EInsO Insolvenzordnung im Entwurf EStR Einkommensteuerrichtlinie

etc. et cetera

e.V. eingetragener Verein

EWirR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, zit. nach Jahrgang und Seite

f., ff. folgende, fortfolgende

FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GA Goldammers Archiv, zit. nach Band und Seite GBl Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Gds. Gedächtnisschrift

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

GesO Gesamtvollstreckungsordnung

GmbHR Die GmbH-Rundschau, zit. nach Jahrgang und Seite GOB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GUV Gewinn- und Verlustrechnung

Halbbd. Halbband HFA siehe IDW HFA HGB Handelsgesetzbuch

HK-InsO Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung zit. nach Bearbeiter, § und Rn.

h.M. herrschende Meinung Hrsg. Herausgeber hrsg. herausgegeben

HWiStR Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts

HWSt Handbuch des Wirtschaftsstrafrecht IAS International Accounting Standards

IAS International Accounting Standards Committee

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer IDW ES Entwurf eines IDW Standards IDW FAR IDW Fachausschuss Recht

IDW-FN IDW Fachnachrichten, zit. nach Jahrgang und Seite

IDW HFA IDW Hauptfachausschuss IDW PH IDW Prüfungshinweise IDW PS IDW Prüfungsstandard

IDW RH IDW Rechnungslegungshinweise

IDW RS IDW Stellungnahme zur Rechungslegung.

IDW S IDW Standard i.e.S. im engeren Sinn

IFRS International Financial Reporting Standards

insbes. insbesondere
InsO Insolvenzordnung
i.V.m. in Verbindung mit

InVo Insolvenz und Vollstreckung, zit. nach Jahrgang und Seite

i.w.S. im weiteren Sinn

JA Juristische Arbeitsblätter, zit. nach Jahrgang und Seite JfB Journal für Betriebswirtschaft, zit. nach Jahrgang und Seite

JR Juristische Rundschau, zit. nach Jahrgang und Seite
Jura Juristische Ausbildung, zit. nach Jahrgang und Seite
JurBüro Das juristische Büro, zit. nach Jahrgang und Seite
Jus Juristische Schulung, zit. nach Jahrgang und Seite
JZ Juristenzeitung, zit. nach Jahrgang und Seite

Kap. Kapitel

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KO Konkursordnung

KR Kriminalistik, zit. nach Jahrgang und Seite kriminalistik kriminalistik, zit. nach Jahrgang und Seite

krit. kritisch

KritV Kritische Vierteljahresschrift, zit. nach Jahrgang und Seite

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht (Konkurs, Treuhand, Sanierung), zit. nach Jahr-

gang und Seite

LG Landgericht

LK Leipziger Kommentar, Großkommentar zum StGB, zit. nach Bearbeiter, § und Rn.

MDR Monatszeitschrift für Deutsches Recht, zit. nach Jahrgang und Seite MoMiG Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur

Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

MRK Menschenrechtskonvention m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenzeitschrift, zit. nach Jahrgang und Seite

NJW-RR Neue Juristische Wochenzeitschrift, Rechtsprechungs-Report Zivilrecht, zit.

nach Jahrgang und Seite

NK Nomos Kommentar, Kommentar zum Strafgesetzbuch, zit. nach Bearbeiter,

§ und Rn.

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht, zit. nach Jahrgang und Seite NWB Neue Wirtschafts-Briefe, zit. nach Jahrgang und Seite

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, zit. nach Jahrgang und Seite

NZI Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, zit. nach Jahrgang

und Seite

obi. objektiv

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

par. paragraph

PrALR Preußisches Allgemeines Landrecht

RegE Regierungsentwurf RG Reichsgericht RGBl. Reichsgesetzblatt

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, zit. nach Band und Seite

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts

Rn. Randnummer Rspr. Rechtsprechung

RWS Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern, zit. nach Jahrgang und Seite

S. Seite

Sch/Sch Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, zit. nach Bearbei-

ter, §, Rn.

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, zit. nach Bearbeiter, §, Rn.

s.o. siehe oben

sog. so genannt(e/er/es)

Sp. Spalte

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung

StuB Steuern und Bilanzen, zit. nach Jahrgang und Seite

s.u. siehe unten subi. subiektiv

StÄndG Strafrechtsänderungsgesetz

StV Strafverteidiger, zit. nach Jahrgang und Seite

u.a. unter anderem
usw. und so weiter
u.U. unter Umständen
Urt. v. Urteil vom

US-GAAP United States – Generally Accepted Accounting Principles

Var. Variante vgl. vergleiche

VglO Vergleichsordnung

WACC Weighted Average Cost of Capital

WiKG Erstes bzw. zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

WiSt Wirtschaftsstrafrecht, zit. nach Jahrgang und Seite

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht, zit. nach Jahrgang und Seite
WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen, zit. nach

Jahrgang und Seite

WPg Die Wirtschaftsprüfung, zit. nach Jahrgang und Seite WPr Der Wirtschaftsprüfer, zit. nach Jahrgang und Seite

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, zit. nach Jahrgang

und Seite

ZAP Zeitschrift für die Anwaltspraxis

z.B. zum Beispiel

ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft, zit. nach Jahrgang und Seite

ZfbFZeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, zit. nach Jahrgang und SeiteZGRZeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, zit. nach Jahrgang und

Seite

ZHR Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, zit. nach Jahrgang

und Seite

ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, zit. nach Jahrgang und Seite

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, zit. nach Jahrgang und Seite

zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, zit. nach Jahrgang und Seite

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, zit. nach Jahrgang und Seite

# Einleitung

# A. Der strafrechtliche Überschuldungsbegriff – ein aktuelles Thema

# I. Praktische Relevanz der Überschuldungsproblematik

Die Überschuldung von Unternehmen und auch Privater ist von zunehmend großer Bedeutung für die Wirtschaftskriminalität; es gibt kaum ein Insolvenzverfahren, das nicht von strafrechtlich relevantem Verhalten begleitet wird.<sup>1</sup>

Die Schätzungen hinsichtlich des prozentualen Anteils der durch deliktisches Handeln begleiteten Insolvenzen schwanken.<sup>2</sup> Laut jüngerer Erfahrungen aus der Praxis der Strafverteidigung und der Staatsanwaltschaft werden im Rahmen von 80 bis 90 % der Unternehmensinsolvenzen Straftaten begangen.<sup>3</sup>

Dabei hat speziell der Überschuldungstatbestand eine größere praktische Bedeutung für die Straf- als für die Insolvenz- und die übrigen Zivilgerichte.<sup>4</sup>

Denn die Mehrzahl der gerichtlichen Eröffnungsbeschlüsse juristischer Personen und sog. "kapitalistischer" Personengesellschaften (solche, in denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder Personengesellschaft mit natürlicher Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist, § 19 III InsO) werden auf die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und nicht auf deren Überschuldung gestützt.<sup>5</sup> Dabei ist die gegenüber der Zahlungsunfähigkeit geringere Bedeutung der Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund letztlich auf den engen wirtschaftlichen Zusammenhang von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit zu-

**<sup>1</sup>** Vgl. *Pelz*, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Vorwort sowie Rn. 3; *Beck* in Wabnitz/Janovsky, 2. Aufl. (2004), Kap. 6 Rn. 53.

<sup>2</sup> Über die Jahre verteilt reichen die Schätzungen von "rund ein Drittel" (Wessels/Hillenkamp, BT 2, 26. Aufl. (2003), Rn. 458) über 50% (Hammerl, Bankrottdelikte (1970), S. 47 ff.; Tiedemann/ Sasse, Delinquenzprophylaxe (1973), S. 18; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. (2004), Vor § 283 Rn. 6), 50–80% (Kindhäuser, NK-StGB (1998), Vor § 283 Rn. 5) bis hin zu 80–90% (Müller in Müller/Wabnitz/Janovsky, Wirtschaftskriminalität, 4. Aufl. (1997), Kap. 6 Rn. 8; Otto Jura 1989, S. 32). Vgl. zu den verschienden Schätzungen auch Beck in Wabnitz/Janovsky, 2. Aufl. (2004), Kap. 6 Rn. 53.

<sup>3</sup> Pelz, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Rn. 6; Weyand, Insolvenzdelikte (2003), S. 5.

<sup>4</sup> Die primär strafrechtliche Relevanz betonen besonders *Altmeppen*, ZIP 1997, S. 1174; *Kirchof* in HK-InsO, 3. Aufl. (2003), § 19, Rn. 4; *Schmerbach* in FK-InsO, 2. Aufl. (1999), § 19 Rn. 7; *Smid* in Smid, InsO (1999), § 19 Rn. 2; *Uhlenbruck* in Schmidt/Uhlenbruck, Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Aufl. (2003), Rn. 850. Zu entsprechenden Erfahrungen aus der Praxis der Staatsanwaltschaft vgl. *Bieneck*, wistra 2001, S. 54.

**<sup>5</sup>** Vgl. insoweit auch *v. Oncuil*, Rechtzeitige Auslösung (2000), S. 123; *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 130.

#### **Einleitung**

rückzuführen. Dadurch wird die Gesellschaft im Regelfall zeitnah zum Überschuldungseintritt zahlungsunfähig, so dass sich das Insolvenzgericht dann im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen für das Insolvenzverfahren (§ 16 InsO) auf den leichter nachzuweisenden, mit weniger Prognoserisiken behafteten und von Bewertungsunsicherheiten nahezu freien Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) konzentrieren kann.

Und auch im Rechtsstreit um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen Insolvenzverschleppung sind die Gläubiger regelmäßig bestrebt, ihre Ansprüche auf den zeitnahen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu stützen, um den erhöhten Beweisschwierigkeiten zu entgehen, denen die Gläubiger ausgesetzt sind, soweit sie die Beweislast für den Nachweis des Überschuldungseintritts trifft.<sup>8</sup> In der zivilrechtlichen Diskussion wird daher der Überschuldungstatbestand unter isolierter Betrachtung seiner Eröffnungsfunktion teilweise auch für überflüssig erachtet.<sup>9</sup>

Demgegenüber kommt der Überschuldung im *Strafrecht* eine ganz eigenständige Bedeutung zu. Hier sind Staatsanwaltschaft und Gericht dazu angehalten, im Wege der Amtsermittlung den Zeitpunkt der *erstmaligen* Verletzung der Strafgesetze von Insolvenzverschleppung und Bankrott festzustellen, so dass es regelmäßig auf die Überschuldung als die der Zahlungsunfähigkeit im Regelfall vorgelagerte Vermögensinsuffizienz ankommt. Die Strafgerichte sehen sich daher der zusätzlichen Schwierigkeit ausgesetzt, in jedem Fall rückblickend feststellen zu müssen, *wann* Überschuldung eingetreten ist, um beurteilen zu können, welche Bankrotthandlungen bereits in der Phase der Überschuldung vorgenommen wurden, oder wann erstmals von strafrechtlich relevantem Unterlassen der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszugehen ist. <sup>10</sup>

Insbesondere bei den Bankrotttatbeständen der §§ 283, 283a StGB kommt der Überschuldung eine vollkommen eigenständige Bedeutung zu: Hier wird der Überschuldungsbegriff nicht als insolvenzrechtlicher Eröffnungsgrund, sondern als ein Krisenmerkmal relevant, das anzeigt, wann die in § 283 I StGB tatbestandlich umschriebenen Verhaltensweisen die Befriedigungsinteressen der Gläubiger so stark gefährden, dass diese unter Strafandrohung zu unterlassen sind. Daher ist dem Wortlaut nach selbst bei nicht insolvenzantragspflichtigen Personen und Personengesellschaften eine an den Überschuldungstatbestand knüpfende Strafsanktion möglich, ebenso wie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Ablehnung

**<sup>6</sup>** Zum Zusammenhang zwischen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sogleich unter Einleitung D. II. 1. b) bb).

<sup>7</sup> Vgl. *Uhlenbruck* in Schmidt/Uhlenbruck, Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Aufl. (2003), Rn. 850; zu weitgehend *Bichlmeier* in Bichlmeier/Engberding/Oberhofer (1998), S. 169, der die Überschuldung für überflüssig hält. Vgl. auch *Pelz*, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Rn. 81.

**<sup>8</sup>** Vgl. zur Beweislastverteilung hinsichtlich des Überschuldungsnachweises BGH Urt. v. 7.3. 2005 – II ZR 138/03, NZI 2005, S. 351; BHGZ 126, S. 181, 200; Bork, ZGR 1995, S. 521; K. Schmidt in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), § 64 Rn. 18; ausführlich Höffner, Insolvenzverschleppung (2003), S. 54 f.; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 5. Aufl. (2005), § 64 Rn. 21 ff., 25.

<sup>9</sup> Bichlmeier in Bichlmeier/Engberding/Oberhofer (1998), S. 169.

<sup>10</sup> Vgl. Pelz, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Rn. 80.

**<sup>11</sup>** Ausdrücklich zur praktischen Relevanz der Überschuldung als Krisenalternative im Rahmen des Bankrotts aus der Staatsanwaltschaft: *Bieneck*, wistra 2001, S. 54.

des Eröffnungsantrags mangels Masse jedes wirtschaftlich riskante oder gar unwirtschaftliche Handeln in der Zone der Überschuldung eine potentielle Bankrottstraftat darstellen kann.

In *tatsächlicher* Hinsicht beruht die Relevanz der Überschuldung vor allem darauf, dass im Zeitpunkt der Überschuldung als dem weniger offen zu Tage tretenden Vermögensinsuffizienztatbestand in der Regel keine Maßnahmen ergriffen werden, so dass in der Phase bis zum Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. bis zur Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung, welcher regelmäßig weit nach Eintritt der Überschuldung gestellt wird, <sup>12</sup> die Unternehmensleitung in Gefahr gerät, sich nicht nur wegen Insolvenzverschleppung strafbar zu machen, sondern auch strafbare Handlungen im Sinne des § 283 StGB zu begehen. Der Überschuldung kommt angesichts ihres zeitlich früheren Eintritts daher eine weitaus größere Bedeutung für Insolvenzverschleppung und Bankrott zu als der Zahlungsunfähigkeit. <sup>13</sup> Dies gilt umso mehr, als sowohl bei Insolvenzverschleppung (§ 401 II AktG, § 84 II GmbHG, § 130 b II HGB, § 148 II GenG) als auch im Rahmen des Bankrotts (§ 283 IV, V StGB) fahrlässiges Handeln unter Strafe gestellt ist. <sup>14</sup>

Mit dem stetigen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen sind Vorstände und Geschäftsführer krisenbefangener Unternehmen in den vergangenen Jahren zunehmend in das Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten.<sup>15</sup>

Dementsprechend sind auch auf rechtsberatender Seite die mit der Insolvenz verbundenen Strafbarkeitsrisiken für Vorstände und Geschäftsführer verstärkt in den Blickpunkt des Interesses gerückt und Fragen zur Vermeidung von Insolvenzverschleppung und Bankrottdelikten "an der Tagesordnung".¹6

Hier eine exakte Grenze zwischen strafbaren Verhaltensweisen und unternehmerischen Fehlentscheidungen zu ziehen, ist angesichts der Unternehmenspraxis, in der

**<sup>12</sup>** *K. Schmidt* in Schmidt/Uhlenbruck, Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Aufl. (2003), Rn. 850. Zu entsprechenden Erfahrungen aus der Praxis der Rechtsanwälte vgl. *Penzlin*, wistra 2004, 133.

<sup>13</sup> Vgl. auch *Altmeppen*, ZIP 1997, S. 1174, der die anhand der Zahlungseinstellung offen zu Tage tretende Zahlungsunfähigkeit für die zivilrechtliche Insolvenzverschleppungshaftung als "kaum relevant" bezeichnet. "Wenn die Gesellschaft bereits ihre Zahlungen eingestellt hat, wird sich der Konkurs kaum noch lange verschleppen lassen, da die Eröffnung des Konkursverfahrens alsbald von ungeduldigen Gläubigern beantragt wird". Dies gilt konsequenterweise auch für die strafrechtliche Seite der Insolvenzverschleppung.

**<sup>14</sup>** So sieht auch *K. Schmidt* die "praktische Hauptbedeutung des Überschuldungstatbestandes (…) nicht in der Befugnis des Gerichts, einen Eröffnungsbeschluss zu erlassen, sondern in der Selbstprüfungspflicht" des Geschäftsführers und in den Insolvenzverschleppungssanktionen" (in Schmidt/Uhlenbruck, Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Aufl. (2003), Rn. 850).

<sup>15</sup> Vgl. zur hohen Anzahl an Insolvenzen im Jahr 2002 (84.428 Fälle) und 12.814 bekannt gewordene Insolvenzstraftaten die Nachweise bei *Beck* in Wabnitz/Janovsky, 2. Aufl. (2004), Kap. 6 Rn. 53. Im Zeitraum von Januar bis April 2005 war ein Anstieg der Insolvenzen die Deutschland um 13,8 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zu verzeichnen; allein im Juni 2005 waren im Vergleich zum Juni des Vorjahres 2000 Unternehmen und Verbraucher mehr insolvent, vgl. die Mitteilungen des Statistischen Bundesmamtes unter http//:www.destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm. (Stand: 8.9.2005).

Vgl. insgesamt auch Weyand, Insolvenzdelikte, 6. Aufl. (2003), S. 5; Pelz, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Vorwort; Penzlin, wistra 2004, S. 133.

<sup>16</sup> Penzlin, WM 2004, S. 155.

#### **Einleitung**

schnelle Entscheidungen auch auf nicht gesicherter Informationsbasis gefordert sind, bereits tatsächlich kaum möglich.<sup>17</sup> Dies gilt besonders für die Strafbarkeitsrisiken in und wegen Herbeiführung der Überschuldung, deren Feststellung mit vielerlei Bewertungsunsicherheiten und Prognoserisiken verbunden ist.

Juristisch wird die Grenzziehung insbesondere dadurch erschwert, dass der strafrechtliche Überschuldungsbegriff auf allen Ebenen seiner Feststellung höchst umstritten ist.

Mit den Änderungen der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung, die in § 19 II InsO erstmals eine detaillierter gefasste Legaldefinition der Überschuldung enthält, ist die Bewertungsunsicherheit insolvenzstrafrechtlich relevanten Verhaltens noch um ein Vielfaches gestiegen: Nicht nur, dass der Gesetzgeber die zwischenzeitlich in zivilrechtlicher Rechtsprechung und Literatur erreichte Einigung auf eine "modifiziert zweistufige" Überschuldungsprüfung durch eine Überschuldungsdefinition ablöste, bei der sich die Frage der Vermögensbewertung unter der Prämisse der Fortführung wieder stellt, und damit die Diskussion um die richtige betriebswirtschaftliche Bewertungsmethode in Zivil- und Strafrecht erneut entfacht wurde. 18 Vor allem stellt sich die Frage, ob überhaupt und wenn ja, inwieweit die zivilrechtliche Definition auch für das Strafrecht relevant ist, so dass die Diskussion um die richtige Methode – einstufig, traditionell zweistufig, modifiziert zweistufig – zwar für das Zivilrecht als beendet gelten kann, nicht aber für das Strafrecht. Im Gegenteil: Hier ist ein erneuter Streit um die richtige Methode der Überschuldungsfeststellung, insbesondere um die Verbindlichkeit der zivilrechtlichen Überschuldungsdefinition, entstanden, die zu höchst unterschiedlichen Auslegungsergebnissen von Überschuldung im Strafrecht führt. Dabei existiert bisher auch noch keine gefestigte Rechtsprechung zu den Auswirkungen des insolvenzrechtlich nun definierten Überschuldungsbegriffs auf das Strafrecht, die insoweit Klarheit bringen könnte. Die Möglichkeit einer grundlegenden Klarstellung der Überschuldungsfragen im Rahmen des derzeit im Entwurf befindlichen Gesetzesvorhabens zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat der Gesetzgeber verstreichen lassen.

Diese Unsicherheiten in *sachlicher* Hinsicht, wie der Überschuldungsbegriff im Strafrecht auszulegen ist, werden ergänzt durch die nach In-Kraft-Treten der InsO erhöhte Unsicherheit in *personeller* Hinsicht, auf welche Schuldnergruppen der Überschuldungstatbestand überhaupt Anwendung finden kann. Denn die Einführung eines eigens auf Private und nur geringfügig wirtschaftlich Tätige zugeschnittenen, kostengünstigeren und vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) einschließlich der Änderungen der InsO zum 1. Dezember 2001 hat zusätzlich zu einem enormen Anstieg der Insolvenzen *privater* Schuldner geführt und damit faktisch den Anwendungsbereich des § 283 StGB auf eine Schuldnergruppe erweitert, deren strafwürdiges Verhalten zuvor von § 288 StGB als einem Tatbestand ohne Überschuldungsvoraussetzung erfasst wurde. <sup>19</sup> In Verbindung mit der zuneh-

<sup>17</sup> Vgl. die Erfahrung auf Seiten der insolvenzrechtlichen Beratung Penzlin, WM 2004, S. 155.

<sup>18</sup> Dazu sogleich näher unter Erster Teil A. VI. 1. a) und Zweiter Teil A. II.

**<sup>19</sup>** Vgl. aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis *Weyand*, Insolvenzdelikte, 6. Aufl. 2003, S. 5. Für das Jahr 2003 waren ca. 60.000 Insolvenzverfahren natürlicher Personen und damit eine Steige-

menden Überschuldung deutscher Privathaushalte <sup>20</sup> führt diese Entwicklung zu einem erhöhten Klärungsbedarf bei der Frage nach dem personellen Anwendungsbereich von § 283 StGB für den Fall der Überschuldung (Stichwort *Verbraucherbankrott*).

Von der Zunahme der Insolvenzen betroffen ist auch eine Vielzahl von *Einzelunternehmen* und Freiberuflern.<sup>21</sup> Auch hier stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des § 283 StGB im Überschuldungsfall, wenn Freiberufler und Einzelunternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder beschränkt haftenden Personengesellschaft geführt werden, wie es § 19 I, III InsO für den Eröffnungsgrund der Überschuldung voraussetzt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten der Überschuldungsfeststellung bei gleichzeitig hoher Insolvenzhäufigkeit mit ca. 80 % begleitenden Straftaten vermitteln der Frage nach der Auslegung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs daher eine tatsächliche und rechtliche Relevanz, die eine Klärung der Überschuldungsfrage dringend erforderlich macht.<sup>22</sup>

Versuche, die Überschuldungsfrage zu klären, blieben daher in der wissenschaftlichen Diskussion nicht aus:

# II. Zur wissenschaftlichen Debatte um die Akzessorietät der Überschuldung

Kraft seiner Natur als juristischer Festschreibung von schwer analysierbaren ökonomischen Realitäten gehörte der Überschuldungstatbestand schon immer zu den in Betriebs-, Zivil- und Strafrechtswissenschaft am stärksten umstrittenen Tatbeständen des Rechts überhaupt. Die richtige Vorgehensweise zur Feststellung von Überschuldung ist daher eine endlos diskutierte Frage.<sup>23</sup>

rung im Vergleich zum Vorjahr i.H.v. ca. 28 % zu verzeichnen (vgl. Henning, ZinsO 2004, S. 585). Im ersten Halbjahr 2005 haben 30 937 Personen Verbraucherinsolvenz angemeldet. Das waren 37,5 Prozent mehr als im Vorjahreshalbjahr, vgl. die Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes unter http://:www.destatis.de/indicators/d/ins110ad.htm. (Stand: 8.9.2005); vgl. auch Sebastian Wolff in Berliner Zeitung v. 9.10.2005, Rubrik Wirtschaft, S. 11 "Immer mehr Verbraucher Pleite..."

<sup>20</sup> Nach Schätzungen der Verbraucherzentralen waren in 2004 3 Millionen Haushalte überschuldet, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Art. vom 19.8.2004, Rubrik Wirtschaft S. 12, "Viele sind überschuldet". Vgl. zur Entwicklung in den Jahren zuvor auch die ausführliche Analyse von Krug, Verbraucherkonkurs (1998), S. 12 ff., 43. Auf ca. 3 Millionen belaufen sich auch die Schätzungen für 2005, vgl. Wolff in Berliner Zeitung v. 10.9.2005, Rubrik Wirtschaft, S. 11 "Immer mehr Verbraucher Pleite …".

<sup>21</sup> Vgl. nur aus der Praxis der Staatsanwaltschaft Weyand, Insolvenzdelikte, 6. Aufl. 2003, S. 5.

**<sup>22</sup>** Vgl. *Achenbach*, der dringend eine Klärung der Überschuldungsfrage für erforderlich hält (Schlüchter-Gds. (2002), S. 257 ff., 267). Kritik an der Schwerpunktsetzung in der Kommentarliteratur auf die Funktion als Eröffnungsgrund übt auch *Uhlenbruck* in Schmidt/Uhlenbruck, Krise, Sanierung und Insolvenz, 3. Aufl. (2003), Rn. 850.

<sup>23</sup> Vgl. allein die Vielzahl der zur *alten* Rechtslage erschienenen Monographien: Biermann, Die Überschuldung als Voraussetzung der Konkurseröffnung (1963); Fischer, Die Überschuldungsbilanz (1980); Giebeler, Die Feststellung der Überschuldung einer Unternehmung unter beson-

#### **Einleitung**

Einigkeit bestand und besteht noch immer nur insoweit, dass Überschuldung vorliegt, wenn das Vermögen die Schulden/(sichere)Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.<sup>24</sup>

Als sich vor In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung die Überschuldung noch aus den Antragspflichten zu Lasten der Gesellschaftsorgane sowie aus §§ 207, 209 Konkursordnung (KO) ableitete und als Situation umschrieben war, in der "das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt" (§ 92 II 2 AktG, § 64 I GmbHG, §§ 130a I HGB, 99 I GenG), bestand auch im Zivilrecht noch Uneinigkeit, wie die Fortführungsfähigkeit eines zur Fortführung bestimmten Unternehmens bei der Ermittlung der Überschuldung zu berücksichtigen sei.

In Abhängigkeit von dem Gewicht, das der Fortführungsfähigkeit insoweit beigemessen wurde, wurden verschieden*stufige* Überschuldungsbegriffe (Überschuldungsmethode) vertreten.

Die herrschende Lehre und zuletzt auch der BGH gingen unmittelbar vor In-Kraft-Treten der InsO von dem *modifizierten zweistufigen* Überschuldungsbegriff aus, wonach zunächst nach Liquidationswerten eine Überschuldungsbilanz zu erstellen war. Wenn danach rechnerisch Überschuldung vorlag, war eine Fortführungsprognose für das Unternehmen zu erstellen. Nur bei negativer Prognose lag (rechtlich) Überschuldung vor.<sup>25</sup>

Die Diskussion wurde für das Zivilrecht mit der erstmals rechtsformübergreifend außerhalb der Spezialgesetze allgemeinverbindlich <sup>26</sup> formulierten und zugleich detaillierter gefassten Legaldefinition der Überschuldung in § 19 II InsO <sup>27</sup> zu-

derer Berücksichtigung der Beziehung zur Zahlungsunfähigkeit (1982); *Groth*, Überschuldung und eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen (1995); *Haack*, Der Konkursgrund der Überschuldung bei Kapital- und Personengesellschaften (1980); *Harneit*, Überschuldung und erlaubtes Risiko (1984); *Höfner*, Die Überschuldung als Krisenmerkmal des Konkursstrafrechts (1981); *Klar*, Überschuldung und Überschuldungsbilanz (1987); *Lütkemeyer*, Die Überschuldung der GmbH – ein Beitrag zum Recht der Unternehmensbewertung (1983); *Vonnemann*, Die Feststellung der Überschuldung (1989).

<sup>24</sup> Vgl. *Tiedemann*, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996) Vor § 283 Rn. 150; *Groth*, Überschuldung (1995), S. 27. Zudem *Ulmer* in Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. (1997), § 63 Rn. 28; *Heinen*, Handelsbilanzen, 2. Aufl. (1986), S. 501; *BGH* Urt. v. 8.9.2004. Der Begriff der "*Verbindlichkeit*" wird in diesem Zusammenhang im Sinne von "*Schuld*" als einer sicheren Verbindlichkeit verstanden, auch wenn diese Einschränkung weder vom Gesetz selbst (§ 19 II InsO) noch in den Stellungnahmen von Literatur und Rechtssprechung eigens formuliert wird. Dazu näher unter Erster Teil B. I. 6.

**<sup>25</sup>** BGHZ 119, S. 213 f.; BGH NJW 1998, S. 3201; BGHZ 129, S. 136; BGHZ 125, S. 148: BGHZ 126, S. 199. Dazu ausführlich sogleich unter Erster Teil A. VI. 1. a) aa).

<sup>26</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit beruht auf dem Zusammenhang von Definitionseinführung (§ 19 InsO) und Abschaffung der Definitionen in AktG, GmbHG, HGB und GenG (vgl. Begr. Zu Art. 38 Nr. 3 a) EEGInsO in BT-Drs. 12/3803, S. 81; vgl. auch *Moosmayer*, Einfluß der InsO (1997), S. 164).

<sup>27 § 19</sup> InsO lautet in der derzeit geltenden Fassung:

<sup>&</sup>quot;I. Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

II. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

gunsten der *traditionell zweistufigen* Methode beigelegt, wonach eine überwiegende Fortführungswahrscheinlichkeit allein nicht die Überschuldung zu verhindern vermag, sondern lediglich Prämisse für die Wahl des Wertansatzes in der Überschuldungsbilanz ist.<sup>28</sup> Demgemäß liegt Überschuldung im Sinne der InsO vor, "wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist."

Keineswegs beigelegt ist der Streit um die richtige Überschuldungsmethode im Strafrecht. Mit der Definition des § 19 II InsO ist vielmehr eine Belebung der strafrechtlichen Überschuldungsdiskussion eingetreten, weil sich nun zusätzlich die Frage der Verbindlichkeit außerstrafrechtlicher Legaldefinitionen für die Auslegung gleichlautender Begriffe im Strafrecht stellt, die viele Autoren dazu veranlasst hat, sich grundlegend dem Verhältnis des zivilen Insolvenzrechts zum Strafrecht unter Einbeziehung der Überschuldungsproblematik zu widmen.<sup>29</sup> Dabei reichen die vertretenen Ansichten von einem vollständigen Gleichlauf von strafund zivilrechtlicher Überschuldungsfeststellung bei Bankrott und Insolvenzverschleppung <sup>30</sup> über insoweit differenzierende Lösungen, wonach jedenfalls für die Insolvenzverschleppung eine Bindung an § 19 II InsO bestehe,<sup>31</sup> bis hin zur vollständigen Unanwendbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungstatbestandes im Strafrecht.<sup>32</sup>

III. Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

<sup>28</sup> Dazu ausführlich Erster Teil A. VI.1.a) aa) und Zweiter Teil, A. II.

<sup>29</sup> Vgl. zur aktuellen Rechtslage allein an Dissertationen und Monographien *Moosmayer*, Einfluß der Insolvenzordnung auf das Insolvenzstrafrecht (1997); *Penzlin*, Strafrechtliche Auswirkungen der Insolvenzordnung (2000); *Plathner*, Der Einfluß der Insolvenzordnung auf den Bankrotttatbestand (§ 283 StGB) (2002); *Reck*, Insolvenzstraftaten (1999); *Röhm*, Zur Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts von der Insolvenzordnung (2002); *Höffner*, Zivilrechtliche Haftung und Strafrechtliche Verantwortung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung (2003). Zur zivilrechtlichen Diskussion unter § 19 II InsO auch die Monographien von *Karollus*, Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung (1997); Ritter v. *Oncuil*, Die rechtzeitige Auslösung des Insolvenzverfahrens (2000); *Drews*, Der Insolvenzgrund der Überschuldung bei Kapitalgesellschaften (2003); *Götz*, Überschuldung und Handelsbilanz (2004).

**<sup>30</sup>** Aufgrund der Annahme zwingender Zivilrechtsakzessorietät der strafrechtlichen Begrifflichkeit Bieneck in Müller-Gugenberger/Bieneck, 3. Aufl. (2000), § 76 Rn. 33, 56; Höffner, BB 1999, S. 198; Reck, GmbHR 1999, S. 267 ff., der allerdings in seiner Auffassung über die Inhaltsbestimmung des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs mit seinem Postulat für nur gering korrigierte "Buchwerte" von der herrschenden Ansicht im Zivilrecht abweicht (Reck, Zinso 2004, S. 661 ff. und S. 728 ff.). Strafrechtliche Besonderheiten durch das Erfordernis der Tatbestandsbestimmtheit berücksichtigen dennoch für eine Zivilrechtsakzessorietät Moosmayer, Einfluß der InsO (1997), S. 144 ff.; Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 165, 187 ff. Aus strafrechtsautonomen Gründen Platiner, Bankrottatbestand (2002), S. 200 ff., 210.

<sup>31</sup> Achenbach, Schlüchter-Gds. (2002), S. 259; Moosmayer, Einfluß der InsO (1997), S. 56.

**<sup>32</sup>** *Penzlin*, Auswirkungen InsO (2000), S. 213; *Wegner* in Achenbach/Ransiek, HWSt (2004), Kap. VII 1 Rn. 16 (S. 496) und Kap. VII 2 Rn. 8 (S. 548).

#### **Einleitung**

Sofern der zivilrechtliche Überschuldungsbegriff für nicht bindend erachtet wird, bleiben auch die verschiedenstufigen Überschuldungsmethoden relevant, so dass auf allen Ebenen der Überschuldungsermittlung, einschließlich der Frage nach der Berücksichtigung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens und der Wahl der für den jeweiligen Wertansatz heranzuziehenden Bewertungsmethode, unterschiedlichste Lösungen vertreten werden.

Die mit der Einführung der Legaldefinition einhergehende Verlagerung des Augenmerks von einer allein auf strafrechtspezifischen Erwägungen beruhenden Überschuldungsbestimmung hin zur Frage nach der Abhängigkeit strafrechtlicher Begriffsbildung von zivilrechtlichen Vorgaben wird besonders deutlich beim Vergleich der vor und nach der Insolvenzrechtsreform zum Insolvenzstrafrecht und der Überschuldung erschienenen Dissertationen; insofern reagieren die neueren Arbeiten auf die veränderten Anforderungen an die methodologische Herangehensweise bei der Auslegung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs, die mit dem dogmatisch höheren Gewicht einhergehen, das nunmehr dem zivilrechtlichen Überschuldungsbegriff über seine Festlegung im Rahmen einer Legaldefinition zukommt:

Vor Einführung des § 19 InsO wurde vor allem im Rahmen des Bankrotts eine strafrechtsautonome Begriffsbildung von Überschuldung weniger problematisiert, als es sich unter Existenz der insolvenzrechtlichen Legaldefinition darstellt.<sup>33</sup> Angesichts der nach alter Rechtslage weniger konkreten und weniger augenfälligen, weil in konkurs- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen verstreuten, Überschuldungsdefinitionen verwundert dieses nicht.

So fungierte das methodologische Argument im Rahmen strafrechtsautonomer Begründung mehr als Aufhänger eines durch wirtschaftliche Erwägungen entschiedenen Überschuldungsverständnisses denn als ausschlaggebendes Argument.

Wirtschaftliche Erwägungen im Hinblick auf die Wirkungsweise strafrechtlicher Sanktionierung waren zumeist bestimmend für ein konkretes Überschuldungsverständnis.<sup>34</sup>

Damit zusammenhängend lässt sich anhand eines Vergleichs der zum strafrechtlichen Überschuldungsbegriff Stellung nehmenden Dissertationen beobachten, dass seit Geltung der InsO das strafrechtliche Überschuldungsverständnis weniger durch wirtschaftliche Erwägungen präjudiziert wird als durch eine vorangestellte

**<sup>33</sup>** Extrem tritt der Unterschied in den Dissertationen von *Harneit* einerseits, *Plathner* anderseits, hervor. *Harneit* belässt es im Rahmen seiner 1984 erschienenen Dissertation bei einem Hinweis auf die Zulässigkeit abweichender Begriffsauslegung gleich lautender Begriffe in verschiedenen Funktionszusammenhängen und stützt sein Ergebnis zum Überschuldungsbegriff der Insolvenzverschleppungsdelikte und des Bankrotts auf eine Interessenabwägung im Rahmen einer Risikobewertung nach den Grundsätzen der strafrechtlichen Lehre vom erlaubten Risiko (*Harneit*, Überschuldung (1984), S. 76 ff., 99, 101 ff.). Ganz anders *Plathner*, der den Hauptteil seiner Arbeit der abstrakten Klärung der Abhängigkeit strafrechtlicher Begriffsbildung vom Zivilrecht widmet (*Plathner*, Bankrottatbestand (2002), S. 16–139).

<sup>34</sup> So bei Harneit, Überschuldung (1984), S. 76 ff.; Groth, Überschuldung (1995), S. 124 ff.

Lösung zur methodologisch richtigen Vorgehensweise strafrechtlicher Begriffsbildung unter Existenz zivilrechtlich vorgeprägter gleich lautender Begriffe.<sup>35</sup>

Eine fortschreitend stärkere Gewichtung des methodischen Problems strafrechtsautonomer Begriffsbildung lässt sich auch unter den zur neuen Rechtslage erschienenen Monographien zum Thema insolvenzstrafrechtlicher Begriffsbildung noch feststellen. Bereits Moosmayer36 beginnt im Rahmen der Auslegung der Überschuldung mit einer im Ansatz abstrakten Klärung der "übergeordneten Frage nach der Akzessorietät des Strafrechts von außerstrafrechtlichen Regelungen", den Penzlin<sup>37</sup> und Röhm<sup>38</sup> aufgreifen; Röhm allerdings will vornehmlich mit den Mitteln der klassischen Auslegungsmethodik die Bedeutung der Legaldefinition des § 19 II InsO für das Strafrecht klären: Er legt sein Augemerk auf die Eigenschaft des Überschuldungsmerkmals als auslegungsbedürftigem Begriff und richtet dementsprechend seine Argumentation anhand der klassischen Auslegungsmethoden zur Begriffsbestimmung aus, im Rahmen derer auch er die Akzessorietätsfrage bzgl. des Überschuldungstatbestandes vorab klärt, um erst anschließend den seines Erachtens maßgeblichen Überschuldungstatbestand des § 19 InsO näher zu erläutern.39 Schließlich legt Plathner sogar den Schwerpunkt seiner Arbeit auf eine außerhalb der eigentlichen Begriffsauslegung stehende, methodologisch abstrakte Klärung des Verhältnisses gleich lautender Begriffe in Zivil- und Strafrecht, indem er vorwiegend die Zulässigkeit strafrechtsautonomer Begriffsbildung unter Analyse der bestehender Rechtsfiguren wie der faktischen Betrachtungsweise untersucht.<sup>40</sup> Und Höffner wählt bereits im Titel die Insolvenzverschleppung als Aufhänger für eine generelle Auseinandersetzung mit dem Subsidiaritätsprinzip.<sup>41</sup>

Insgesamt lässt sich als Tendenz beobachten: Vor der Insolvenzordnung lag der Schwerpunkt bei der Suche nach dem strafrechtlichen Überschuldungsbegriff vermehrt auf der Frage, ob eine zivilrechtsgleiche Überschuldungsbestimmung sinnvoll wäre, also nach dem Übertragungssinn.

Mit der Definition des § 19 II InsO wird diese ergänzt, teils sogar überlagert durch die Frage nach einem Übertragungszwang; dabei ist festzuhalten, dass im Ergebnis die jüngeren Ansichten eher zu einer Annahme der strafrechtlichen Begriffsautono-

**<sup>35</sup>** Vgl. zur alten Rechtslage *Harneit*, Überschuldung (1984), S. 76 ff.; auch *Groth*, Überschuldung (1995), S. 102 ff. Zur neuen Rechtslage *Moosmayer*, Einfluß der InsO (1997), S. 144 ff., 164; *Röhm*, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 82 ff., 158 ff.; *Plathner*, Bankrottatbestand (2002), S. 4 ff., 198 ff.

**<sup>36</sup>** *Moosmayer*, Einfluß InsO (1997), S. 143, 144 ff., 164: Das Begriffsverständnis der insolvenzrechtlich vorgeprägten Strafnormelemente "lässt sich nicht ohne Inblicknahme der übergeordneten Frage nach der Akzessorietät des Strafrechts von außerstrafrechtlichen Regelungen auflösen." (S. 143).

**<sup>37</sup>** Auch *Penzlin* zufolge ist "für das neue Insolvenzstrafrecht zu fragen, ob die zivilrechtlichen Vorgaben zu übernehmen sind, oder eine eigenständige strafrechtliche Auslegung möglich und geboten ist" (Auswirkungen der InsO (2000), S. 70).

<sup>38</sup> Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 155 ff.

<sup>39</sup> Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 155 ff.

<sup>40</sup> Plathner, Bankrottatbestand (2002), S. 16-139.

**<sup>41</sup>** *Höffner,* Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung – Zugleich ein Beitrag zum ultima ratio-Prinzip.

#### **Einleitung**

mie neigen als die zur Rechtslage vor der Insolvenzrechtreform geäußerten Ansichten.  $^{\rm 42}$ 

Desweiteren wirkt sich die mit Einführung der InsO ausdrücklich angestrebte Vorverlagerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwecks eines effektiveren Gläubigerschutzes <sup>43</sup> auf die Diskussion um den strafrechtlichen Überschuldungstatbestand aus:

Während noch unter Geltung des modifiziert zweistufigen Überschuldungsbegriffs in der herrschenden Zivilrechtsliteratur und zuletzt auch in ständiger Zivilrechtsprechung des BGH bei der Suche nach dem strafrechtlichen Überschuldungsbegriff die Sorge um eine ausreichende Verwirklichung des Gläubigerschutzes geäußert wurde,<sup>44</sup> steht in der strafrechtlichen Diskussion nach Einführung des traditionell zweistufigen Überschuldungsbegriffs in § 19 II InsO <sup>45</sup> die Sorge um eine hinreichende Verwirklichung der rechtsstaatlichen Garantien für den Straftäter im Vordergrund. Insoweit reflektiert die durch die traditionell zweistufige Methode bedingte Vorverlagerung des Überschuldungseintritts <sup>46</sup> auf das Strafrecht und erzeugt eine der Strafbarkeitsausweitung gegensteuernde Reaktion des strafrechtlichen Schrifttums.<sup>47</sup>

Nicht nur in der Begründung, auch im Ergebnis ist das Meinungsbild zur Überschuldung im Strafrecht höchst uneinheitlich. Dabei kommen selbst Ansichten, die in ihrer Argumentation denselben methodischen Ansatz verfolgen, im Ergebnis zu unterschiedlichen strafrechtlichen Überschuldungsbegriffen:

So legen einige die Überschuldung bei allen Straftatbeständen einheitlich aus,<sup>48</sup> andere wiederum unterscheiden zwischen den Überschuldungtatbeständen bei *Insolvenzverschleppung* und *Bankrott.*<sup>49</sup> Divergenzen bestehen auch hinsichtlich des *Grades der Anlehnung an* § 19 II *InsO*, und zwar vor allem unter den Vertretern eines strafrechtsautonomen Begründungsansatzes. Die vertretenen Ansichten reichen von einer vollständig zivilrechtsgleichen Begriffsauslegung im Strafrecht, bis hin zu einem vollständig von den insolvenzrechtlichen Vorgaben abweichenden einstufigen Überschuldungsverständnis; dazwischen lässt sich auf jeder Ebene der zivil-

<sup>42</sup> Vgl. insoweit die Nachweise bei Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. (2004), Vor § 283 Rn. 6.

<sup>43</sup> Vgl. BT-Drs. 12/2443, S. 80 f., 84 f. und dazu Moosmayer, Einfluß der InsO (1997), S. 34 f.

<sup>44</sup> Vgl. nur Harneit, Überschuldung (1984), S. 90 ff.

**<sup>45</sup>** Die ganz h.M. interpretiert § 19 II InsO als Entscheidung des Gesetzgebers für die traditionell zweistufige Methode.

**<sup>46</sup>** Ursache für die Vorverlagerung ist die geringere Relevanz einer positiven Fortführungsprognose, die allein nicht mehr die Überschuldung zu verneinen vermag, sondern lediglich als Maßstab für den Wertansatz der Vermögensgegenstände in der Überschuldungsbilanz fungiert, so dass dennoch Überschuldung vorliegt, wenn die Passiva die zu Fortführungswerten angesetzten Aktiva überwiegen. Vgl. dazu näher *Moosmayer*, Einfluß der InsO (1997), S. 34 f.; *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 69 f.

**<sup>47</sup>** Vgl. insbesondere zur Problematik der Tatbestandsbestimmtheit (Art. 103 II GG) vor allem *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 150, 159; vgl. auch *Moosmayer*, Einfluß der InsO (1997), S. 144 ff.; auch *Röhm*, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 165.

**<sup>48</sup>** *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 159, 161; *Röhm*, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 165, 319 f.

<sup>49</sup> Z.B. Achenbach, Schlüchter-Gds. (2002), S. 258; Franzheim, NJW 1980, S. 2502.

rechtlichen Überschuldungsfeststellung mindestens ein Vertreter finden, der insoweit noch zivilrechtsgleich vorgeht, und einer, der insoweit bereits eine Abweichung vornimmt:

Bieneck und Bittmann lehnen jede Modifikation im Strafrecht ab.50

So vertritt *Tiedemann*<sup>51</sup> eine mit der gesetzlichen Definition übereinstimmende Begriffsauslegung und trifft Modifikationen nur hinsichtlich der gesetzeskonkretisierenden Auslegungspraxis der Zivilgerichte und der herrschenden betriebswirtschaftlichen Praxis beim Wahrscheinlichkeitsurteil im Rahmen der Fortführungsprognose sowie dem Kreis zu berücksichtigender Bewertungsmethoden.<sup>52</sup>

Otto<sup>53</sup>, Penzlin<sup>54</sup> und Ransiek<sup>55</sup> nehmen darüber hinaus eine Abkehr von dem in §19 II InsO verankerten methodischen Vorgehen nach der sog. traditionell zweistufigen Methode vor und wählen für den strafrechtlichen Überschuldungsbegriff eine Prüfung entsprechend der vor der Insolvenzordnung in der Zivilrechtspraxis herrschenden modifiziert zweistufigen Methode.

Die stärkste Abkehr von den zivilrechtlichen Vorgaben vollzieht *Franzheim*, wenn er auf dem Boden eines autonomen Begründungsansatzes und daher auch unter § 19 II InsO in noch aktueller Weise ausdrücklich die zweistufige Überschuldungsfeststellung ablehnt und das Krisenmerkmal der Überschuldung in § 283 StGB allein durch eine Liquidationsbilanz ermitteln will.<sup>56</sup>

Unter den Vertretern einer zweistufigen Vorgehensweise, wie sie in § 19 II InsO angelegt ist, ist ferner umstritten, wie der Ansatz von Fortführungswerten in der Überschuldungsbilanz aus strafrechtlicher Sicht vorzunehmen ist. Nach den Methoden der Unternehmensbewertung entstammenden Substanz- oder Ertragswertmethoden/DCF-Verfahren<sup>57</sup>, nach aktuell zu schätzenden Wiederbeschaffungs-/ Herstellungskosten<sup>58</sup> oder anhand nur um die Aufdeckung stiller Reserven korrigierter handelsbilanzieller Buchwerte (fortgeschriebene historische Herstellungsund Anschaffungskosten).<sup>59</sup>

Die Stellungnahmen divergieren auch hinsichtlich des *Grades an Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen* zur Ermittlung des strafrechtlichen Überschuldungstatbestandes.

**<sup>50</sup>** Bieneck in Müller-Gugenberger/Bieneck, 3. Aufl. (2000), § 76 Rn. 34; Bittmann, wistra 1999, S. 17.

<sup>51</sup> Vgl. Tiedemann in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), § 84 Rn. 47 b.

**<sup>52</sup>** *Tiedemann* "in dubio" hinsichtlich der anzuwendenden Bewertungsmethode und Modifikation des Wahrscheinlichkeitsgrades bei der Fortführungsprognose in Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 156 f., dazu ausführlich unter Zweiter Teil II. 4.c) aa).

**<sup>53</sup>** Otto, Aktienstrafrecht § 401 AktG, 4. Aufl. (1997), Rn. 37; ders., BT, 6. Aufl. (2002), § 61 Rn. 83 ff.

**<sup>54</sup>** *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 154 ff., 158, 213.

<sup>55</sup> Ransiek, Unternehmensstrafrecht (1996), S. 153 ff.

**<sup>56</sup>** Franzheim, NJW 1980, S. 2502.

<sup>57</sup> Z.B. Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 165, 187 ff.

**<sup>58</sup>** Z.B. Beck in Wabnitz/Janovsky, 2. Aufl. (2004), Kap. 6 Rn. 102.

**<sup>59</sup>** So *Reck*, ZinsO 2004, S. 661 ff.

So legt sich *Röhm*, auf eine bestimmte Bewertungsmethode zum Ansatz von Vermögenswerten in der Überschuldungsbilanz fest,<sup>60</sup> während *Achenbach* die Notwendigkeit, sich für eine Bewertungsmethode zu entscheiden, bezweifelt.<sup>61</sup>

Eine abschließende Klärung der strafrechtlichen Überschuldungsfrage ist trotz der zahlreichen Stellungnahmen auch sieben Jahre nach In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung noch nicht in Sicht. Vor allem fehlt es an einer gefestigten Rechtsprechung zum strafrechtlichen Überschuldungsbegriff; eine eindeutige Stellungnahme des BGH zur Frage der Zivilrechtsakzessorietät des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs nach In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung ist noch nicht erfolgt. Nur vereinzelt finden sich in den nicht tragenden Passagen der Entscheidungen aus dem hier betrachteten Zeitraum von 1995 bis Mitte 2006 Hinweise auf die zukünftige strafrechtliche Bedeutung des neuen Insolvenzrechts, die für den Überschuldungstatbestand allerdings wenig ergiebig sind.

Der noch immer ausstehenden Klärung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs <sup>63</sup> durch eine Beantwortung von Übertragungszwang, Übertragungssinn und Grenzen der Übertragbarkeit näher zu kommen, setzt sich die vorliegende Arbeit zum Ziel.

# B. Problemdarstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die Problematik strafrechtlicher Überschuldungfeststellung ist vielschichtig und wird aus drei "Problemquellen" gespeist, die über den strafrechtlichen Überschuldungstatbestand miteinander verflochten sind.

Die Problemquellen bei der Frage der Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs lassen sich einteilen in

 Probleme aufgrund divergierender gesetzlicher Regelungstechnik von Insolvenzverschleppungsdelikten<sup>64</sup> und Bankrott im Verhältnis zum zivilrechtlichen Insolvenzgrund,

<sup>60</sup> Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 165, 187 ff.

**<sup>61</sup>** Vgl. Achenbach, Schlüchter-Gds. (2002), S. 269.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu näher unter Zweiter Teil C. I.

**<sup>63</sup>** Vgl. *Wegner* in Achenbach/Ransiek, HWSt (2004), Kap. VII 1 Rn. 15 (S. 495): Die Verbindlichkeit der Legaldefinitionen nach §§ 17 ff. InsO sei "rechtlich noch nicht abschließend geklärt". *Achenbach*, Schlüchter-Gds.(2002), S. 258, 269 fordert weiterhin Klärung; ebenso Tröndle/*Fischer*, 50. Aufl. (2001), Vor § 283 Rn. 6: "Ob die Legaldefinition des § 19 II InsO für die Auslegung der §§ 283 ff. bindend ist, oder ein eigenständiger strafrechtlicher Krisenbegriff fortbesteht oder erforderlich ist, ist noch weithin ungeklärt".

**<sup>64</sup>** Insolvenzverschleppungsdelikte sind die §§ 401 I Nr. 1, II i.V.m. 92 II AktG; §§ 84 I Nr. 2, II i.V.m. 64 I GmbHG, §§ 148 I Nr. 2, II i.V.m. 99 I GenG, §§ 130b, 130a I, IV, (161 II) HGB. Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden auf eine zur genaueren Abgrenzung von § 283 StGB von *Tiedemann* empfohlene Bezeichnung als "Insolvenz*verfahrens*verschleppungsdelikte" verzichtet (vgl. *Tiedemann* in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), § 84 Rn. 7).

- Probleme aufgrund divergierender Funktionen des Überschuldungstatbestands bei Bankrott und Insolvenzverschleppungsdelikten untereinander und gegenüber der Funktion des zivilrechtlich definierten Überschuldungsbegriffs als Insolvenzeröffnungsgrund sowie
- Probleme aufgrund der aus dem zivilrechtlichen Überschuldungsbegriff resultierenden Unsicherheiten der Überschuldungsfeststellung.

# I. Gesetzliche Regelungstechnik

#### 1. In sachlicher Hinsicht

Die Problematik der gesetzlichen Regelungstechnik beginnt hinsichtlich des kernstrafrechtlich geregelten Bankrotts bereits damit, dass § 283 StGB "Überschuldung" als Tatbestandsmerkmal voraussetzt, ohne sie in den Definitionskatalog des § 11 StGB aufzunehmen.

Angesichts der Existenz der zivilrechtlichen Definition von Überschuldung in § 19 II InsO stellt sich die Frage, ob diese auch für den Bankrotttatbestand verbindlich ist, obwohl sie einer anderen Teilrechtsordnung entspringt.

Die Frage nach der Verbindlichkeit der zivilrechtlichen Vorgabe hat dabei durch die erstmals genauere gesetzliche Festlegung des Überschuldungsbegriffs in § 19 II InsO an Bedeutung gewonnen: Soweit § 19 II InsO Festsetzungen zur Überschuldungsermittlung enthält, ist nicht nur mehr nach der Übertragung zivilrechtlicher Vorgaben einer durch Rechtsprechung und Literatur geprägten zivilrechtlichen Auslegungspraxis zu fragen, sondern nach dem Zwang durch Vorgaben des Zivilgesetzgebers selbst. Eine strafrechtsautonome Auslegung steht nun unter erhöhtem Begründungszwang.

Dabei wirft die Regelungstechnik der in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen verankerten Insolvenzverschleppungsdelikte auch strafrechtsintern gegenüber dem Bankrott eigenständige Fragestellungen zur Inhaltsbestimmung des Überschuldungstatbestandes auf.

Dies ist nicht schon durch die Verankerung der Insolvenzverschleppungsdelikte in zivilrechtlichen Gesetzen als Normen des Nebenstrafrechts 65 bedingt, da auch der Bankrott unter Geltung der Konkursordnung bis zum Ersten Wirtschaftskriminalitätsgesetz (1. WiKG) von 1976 66 noch im Nebenstrafrecht (§§ 239 ff. KO) verankert war und seine kernstrafrechtliche Verortung nur dem Bedürfnis des Gesetzgebers verdankt, die generalpräventive Wirkung des *allgemein* bedeutsamen Bankrotts

**<sup>65</sup>** Nebenstrafrecht wird hier mit der h.M. *äußerlich-formal* verstanden. Nebenstrafrecht ist nach seiner technisch-formalen Stellung derjenige Strafrechtsteil, der nicht im StGB, sondern in anderen Gesetzen enthalten ist, vgl. *Tiedemann*, Tatbestandsfunktionen (1969), S. 63.

**<sup>66</sup>** Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976, BGBl 1976 I, S. 2034.

hervorzuheben. <sup>67</sup> Vielmehr ist es die *ausdrückliche Verweisung* der Insolvenzverschleppungsstraftatbestände auf die inhaltlich den § 19 II InsO inbezugnehmenden Zivilrechtsnormen zur Insolvenzantragspflicht, welche die zivilrechtliche Überschuldungsdefinition bei den Insolvenzverschleppungstatbeständen näher ins Blickfeld strafrechtlicher Anwendung rückt als der kernstrafrechtlich geregelte Bankrotttatbestand. <sup>68</sup>

Die Frage nach der Zulässigkeit einer von der zivilrechtlichen Definition abweichenden Auslegung des Überschuldungstatbestands für das Strafrecht kann daher schon aus Gründen der gesetzestechnischen Regelung nicht ohne weiteres einheitlich beantwortet werden, sondern ist für Bankrott und Insolvenzverschleppungsdelikte gesondert zu untersuchen.

#### 2. In personeller Hinsicht

Auch in *personeller* Hinsicht wirft der gesetzliche Regelungszusammenhang Fragen hinsichtlich der Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs auf. Problemquelle ist hier die personelle Inkongruenz von § 19 I, III InsO und § 283 StGB.

Im Gegensatz zu den Insolvenzverschleppungsdelikten fehlt § 283 StGB eine dem § 19 I, III InsO entsprechende Einschränkung hinsichtlich der Rechtsform. Während die Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund nur für juristische Personen und kapitalistische Personengesellschaften vorgesehen ist, kann dem Wortlaut des § 283 StGB zufolge jede Person den Tatbestand des Bankrotts auch bei Überschuldung erfüllen ("wer"), soweit sie Schuldner ist.<sup>69</sup>

**<sup>67</sup>** Art. 5 Ziffer 4; Art. 1 Nr. 5 des 1. WiKG; amt. Begr. BT-Drs. 7/3341, S. 34; vgl. auch *Hammerl*, Bankrottdelikte (1970), S. 37, *Röhm*, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 59, *Tiedemann*, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 43.

<sup>68</sup> Beispielhaft für die Aktiengesellschaft: § 401 I Nr. 2 AktG bestraft den, der "es (…) entgegen § 92 II AktG unterlässt, (…) bei (…) Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen." § 92 II AktG lautet: "Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt." Dieselbe Regelungstechnik findet sich in § 64 I, 84 I Nr. 2 GmbHG; §§ 99 I, 148 I Nr. 2 GenG; §§ 130a I 1, 130b I (§ 161 II) HGB.

**<sup>69</sup>** Der Sonderdeliktscharakter des § 283 StGB dergestalt, dass nur der Schuldner tauglicher Täter sein kann, ist einhellige Meinung; BGH, NJW 2001, S. 1874 ff.; Kühl in Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. (2004), § 283 Rn. 2; Hoyer in SK-StGB (2002), § 283 Rn. 96; Bieneck in Müller-Gugenberger/Bieneck, 3. Aufl. (2000), § 77 Rn. 1 ff.; Weyand, Insolvenzdelikte, 6. Aufl. (2003), S. 34 Rn. 18; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. (2004), Vor § 283 Rn. 18; Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 241 Fn. 808 m.w. N. Der Schuldnerbezug ergibt sich bereits aus dem grammatikalischen Zusammenhang, da der Täter "sein" Vermögen durch die tatbestandlich umschriebenen Handlungen gefährden muss (§ 283 I, II, IV StGB). Der Schuldnerbezug lässt sich zudem unmittelbar auch aus dem tatbestandlichen Krisenerfordernis sowie der objektiven Strafbarkeitsbedingung des § 283 VI StGB und der auf diesen verweisenden §§ 283b III, 283c III StGB ableiten, da Krise, Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahrenseröffnung und -ablehnung mangels Masse voraussetzen, dass der Täter Anderen zu geldwerten Leistungen verpflichtet ist. Zudem bezweckte der Gesetzgeber des 1. WiKG mit der Neuformulierung des § 283 StGB keine inhaltliche Abwei-

Damit ist der Anwendungsbereich des *zivilrechtlichen* Überschuldungsbegriffs im Hinblick darauf, wer Schuldner sein kann, auf den ersten Blick *enger* als der Anwendungsbereich des § 283 StGB.

Ob andererseits die *strafrechtlichen* Sanktionsnormen von Insolvenzverschleppung und Bankrott einen personell engeren Anwendungsbereich haben als das Zivilrecht, betrifft die generelle Problematik einer eigenständigen *Strafbarkeit von Verbandspersonen* (juristischen Personen und (teil-)rechtsfähigen Personengesellschaften).<sup>70</sup>

Zu klären ist daher einerseits, ob sich im Rahmen des § 283 StGB in bzw. wegen Herbeiführung der Überschuldung entsprechend der zivilrechtlichen Einschränkung nur Organe juristischer Personen (§ 14 I Nr. 1 StGB)<sup>71</sup> und Vertreter kapitalistischer Personenhandelsgesellschaften (§ 14 I Nr. 2 StGB) oder darüber hinaus alle am Handelsverkehr beteiligten *Kaufleute* bzw. Handelgesellschaften (§ 14 I Nr. 2 StGB) strafbar machen können, und ob sogar *Verbraucher* im Sinne des § 304 I InsO (alle natürlichen Personen und Personengesellschaften, die keine oder nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,)<sup>72</sup> dem personellen Anwendungsbereich des § 283 StGB in der Variante der Überschuldung unterfallen, soweit dies nicht aufgrund der tatbestandlichen Umschreibung der Bankrotthandlung ausgeschlossen

chung gegenüber den Vorgängernormen der §§ 239 StGB, die als Täter ausdrücklich den Schuldner bezeichneten; vgl. BT-Drs. 7/3341, S. 19 und Tiedemann, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 59; Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 241. Diese Sonderdeliktseigenschaft weisen alle Insolvenztatbestände der §§ 283 ff. StGB mit Ausnahme des § 283d StGB auf: § 283d StGB erfordert zwar in der Person des Schuldners eine Krisensituation, als Dritter muss aber der Täter keine besonderen persönlichen Merkmale aufweisen. Da die auf Schuldnerseite erforderliche Krisensituation nicht die Überschuldung umfasst und die objektive Strafbarkeitsbedingung der Verfahrenseröffnung oder -ablehnung (Abs. I) nicht von den übrigen Bankrottdelikten abweicht, kann diese Ausnahme im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach dem strafrechtlichen Überschuldungsbegriff vernachlässigt werden.

<sup>70</sup> Ausführlich hierzu Röhm, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 242 ff.

<sup>71</sup> Dass die von Bankrott und Insolvenzverschleppungsdelikten vorausgesetzte Schuldnereigenschaft ein persönliches Merkmal im Sinne des § 14 StGB ist, ist einhellige Meinung BGHSt 28, S. 371; Kühl in Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. (2004), § 283 Rn. 3; Sch/Sch-Lencker, 26. Aufl. (2001), § 14 Rn. 11. Ausreichend ist insoweit, dass der Täter in einer besonders engen, qualifizierten Beziehung zum geschützten Rechtsgut steht. Der Schuldner hat zumindest auf das Gläubigerermögen Einflussmöglichkeiten, die ihm typischerweise durch Einräumung von Kredit gewährt sind und im Falle pflichtwidriger Ausübung einen gesteigerten Unwertgehalt begründen, das Näheverhältnis mithin qualifiziert ist. Dabei werden auch die Kreditwirtschaft und der gesamte Wirtschaftsverkehr als umstrittene Rechtsgutsbestandteile durch das Schuldnerverhalten tangiert. Ebenso setzen die Insolvenzverschleppungsdelikte eine Pflicht zur Eröffnung des Insolvenzantrags und damit das Bestehen von Verbindlichkeiten voraus. Zudem ist die Insolvenzantragspflicht ausschließlich für Gesellschaften vorgesehen, welche die Kaufmannseigenschaft nach § 1 II HGB oder § 6 HGB erfüllen. Vgl. Tiedemann, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 59; Gracia Martin in Bausteine (1994), S. 19, 22; ebenso LK-Schünemann, (Stand 1993), 11. Aufl. (2003), § 14 Rn. 41.

**<sup>72</sup>** "Verbraucher" im insolvenzrechtlichen Sinne der §§ 304 ff. InsO umfasst daher – abweichend von § 14 BGB – insbesondere auch Arbeitnehmer, Kleingewerbetreibende und Freiberufler, letztere weil die für das normale Regelinsolvenzverfahren geforderte wirtschaftliche Tätigkeit der gewerblichen Tätigkeit des § 1 HGB entspricht (vgl. *Pelz*, Strafrecht in Krise und Insolvenz (2004), Rn. **73**). Dazu näher unter Dritter Teil A.

ist, wie etwa bei den auf die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten Bezug nehmenden § 283 I Nr. 5, Nr. 7 StGB.<sup>73</sup>

Zum anderen ist zu klären, ob als Täter der Insolvenzverschleppungsdelikte und des Bankrotts auch die Verbandsperson selbst in Frage kommt, deren Strafmaß dann nur auf die Verhängung einer Geldstrafe hinausliefe. Auch wenn diese Frage für alle Insolvenzgründe und Krisenmerkmale relevant ist, wird sie unter dem Blickwinkel der Überschuldungsstrafbarkeit aufgrund vermögenswirksamer, also massebezogener Auswirkungen von Geldstrafe besonders zu würdigen sein.

Auch die Problematik einer berichtigenden Auslegung des § 283 VI StGB stellt sich bei allen Krisenmerkmalen, ist aber für das Handeln in der Überschuldung ebenso wie für das die Überschuldung herbeiführende Handeln von besonderer Bedeutung. In dem zu diskutierenden Fall einer Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 283 I Var. 1, II StGB auf den Personenkreis der insolvenzantragspflichtigen Rechtsformen kommt es gerade darauf an, wie der Konflikt zu lösen ist, dass einerseits die erforderliche Schuldnereigenschaft von der Verbandsperson erfüllt wird, § 283 VI StGB aber dem Wortlaut nach die objektive Strafbarkeitsbedingung an den Täter, also das handelnde Organ, anknüpft, so dass bei wortlautgetreuer Anwendung des § 283 StGB überhaupt kein Anwendungsfall für die erste Variante des § 283 I, II StGB verbliebe.

Von diesen überschuldungsspezifischen Fragen des personellen Anwendungsbereichs von § 283 zu trennen ist das *pars pro toto* unter dem Titel des "*faktischen Geschäftsführers*/Vertreters" diskutierte, generelle Problem zu trennen, ob § 14 III StGB eine nur deklaratorische Bestätigung einer auch im Übrigen für die Bestimmung des Täterkreises anzuwendenden Betrachtungsweise nach faktischen Gesichtspunkten darstellt und damit auch derjenige Normadressat sein kann, der die Funktion eines Vertreters wahrnimmt, ohne dass er jemals zu einem solchen – auch nicht rechtsunwirksamen – bestellt wurde,<sup>74</sup> oder ob § 14 III die Möglichkeit einer faktischen Sichtweise abschließend für den Fall konstitutiv normiert, dass ein Bestellungsakt erfolgte, dieser aber rechtsunwirksam ist <sup>75</sup> bzw. zumindest nach zivilrechtlichen Grundsätzen eine faktische Organschaft vorliegt. <sup>76</sup> Diese Problematik des § 14 StGB stellt sich zunächst bei den Insolvenzverschleppungsdelikten, die als echte Unterlassungsdelikte nur denjenigen erfassen können, der auch tatsächlich die Möglichkeit hat, die gebotene Handlung vorzunehmen, im konkreten Fall also

**<sup>73</sup>** Der Sonderdeliktscharakter von § 283 I Nr. 5, 7, StGB als Sonderdelikt für Kaufleute ist einhellig anerkannt, vgl. *Kühl* in Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. (2004), Vor § 13 Rn. 33; *Wessels/Beulke*, AT, 33. Aufl. (2003), Rn. 38 ff.; Sch/Sch-*Lencker*, 26. Aufl. (2001), Vor § 13, Rn. 131; Tröndle/*Fischer*, StGB, 52. Aufl. (2004), Vor § 13 Rn. 35.

<sup>74</sup> Bruns, GA 1982, S. 19 ff.

**<sup>75</sup>** So die ganz h.M., Sch/Sch-Lencker/Perron, 26. Aufl. (2001), § 14 Rn. 42; Hoyer in SK-StGB (2005), § 14, Rn. 79 f.; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. (2004), § 14, Rn. 14; Kühl in Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. (2004), § 14, Rn. 6; Demuth/Schneider, BB 1970, S. 646; Hoyer, NStZ 1988, S. 368 ff.

<sup>76</sup> Vgl. zur Problematik des faktischen Geschäftsführers ausführlich *Tiedemann*, NJW 1986, S. 1845; *ders.*, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 68 ff., *Plathner*, Bankrottatbestand (2002), S. 41; *Schäfer*, wistra 1990, S. 81; LK-*Schünemann* (Stand 1993), 11. Aufl. (2003), § 14 Rn. 67.

die Insolvenz zu beantragen.<sup>77</sup> Je nachdem, ob in zivilrechtlicher Hinsicht der faktische (einseitig die Geschäftsführung usurpierende ebenso wie der nicht bestellte aber mit Einverständnis des Geschäftsherrn handelnde) Geschäftsführer für *insolvenzantragsberechtigt* gehalten wird,<sup>78</sup> also das besondere persönliche Merkmal nach § 14 StGB verwirklicht, oder nicht, gerät eine Übernahme der zivilrechtlichen Analogie ins Strafrecht in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG, oder es scheidet eine Strafbarkeit aus.<sup>79</sup>

Und auch hinsichtlich des persönlichen Merkmals der *Schuldnereigenschaft* wird die Frage nach der Strafbarkeit faktischer Geschäftsführer relevant, nämlich dahingehend, ob die bei § 283 StGB und Insolvenzverschleppungsdelikten insoweit gleichermaßen erforderliche Zurechnung auch an den (ohne Existenz eines Bestellungsaktes) nur *faktisch* als Geschäftsführer Handelnden erfolgen kann.

Da allerdings diese Frage nicht von überschuldungspezifischer Relevanz ist, soweit nicht gerade für die Akzessorietätsproblematik der Überschuldung relevante Ableitungen dahingehend diskutiert werden, ob die faktische Betrachtungsweise als generelle Auslegungsmethode anzuerkennen sei,80 wird die Problematik des faktischen Geschäftsführers im Rahmen dieser Untersuchung auch nur soweit berücksichtigt, wie sie speziell für die Akzessorietätsfrage strafrechtlicher Begriffsbildung bedeutsam werden kann.

# II. Funktionszusammenhang

Diese gesetzestechnischen Besonderheiten gehen Hand in Hand mit der zweiten Problemquelle: dem differierenden Funktionszusammenhang, in welchem der Überschuldungstatbestand des Bankrotts und der Insolvenzverschleppungsdelikte stehen.

Funktionsdifferenzen sind für die Bestimmung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs besonders bedeutsam, weil der Funktionszusammenhang eines Tatbestandsmerkmals grundsätzlich ausschlaggebend für dessen Inhaltsbestimmung ist.<sup>81</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Tiedemann in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), § 84 Rn. 32; vgl. ausführlich hierzu auch Plathner, Bankrottatbestand (2002), S. 56 ff.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu K. Schmidt, in Scholz, GmbHG 9. Aufl. (2002), § 64 Rn. 7.

**<sup>79</sup>** Vgl. hierzu ausführlich *Tiedemann* in Scholz, GmbHG 9. Aufl. (2002), § 84 Rn. 32 und hierzu *Plathner*, Bankrottatbestand (2002), S. 56 ff.

<sup>80</sup> Vgl. insoweit Plathner, Bankrottatbestand (2002), S. 39 ff.

<sup>81</sup> Vgl. bereits *Engisch*, Einheit der Rechtsordnung (1935), S. 43 ff., 45 Fn. 1 m.w.N.; aus der methodischen Literatur ferner *Felix*, Einheit der Rechtsordnung (1998), S. 188 ff., *Zippelius*, Methodenlehre, 9. Aufl. (2005), S. 1, 54 f.; aus der strafrechtlichen Literatur zur Frage des Überschuldungstatbestandes *Achenbach*, Schlüchter-Gds. (2002), S. 259 f.; *Groth*, Überschuldung (1995), S. 98; *Harneit*, Überschuldung (1984), S. 99; *Moosmayer*, Einfluß der InsO (1997), S. 145; *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 71; *Plathner*, Bankrottatbestand (2002), S. 200; *Röhm*, Abhängigkeit des Insolvenzstrafrechts (2002), S. 158 (allerdings ohne die Funktion zum Auslegungsmaßstab zu erklären); implizit *Tiedemann*, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 155.

Unterschiede bestehen dabei sowohl im Verhältnis des Bankrotts zu § 19 II InsO als auch auf strafrechtlicher Ebene im Verhältnis Bankrott zu Insolvenzverschleppungsdelikten, wodurch eine insoweit differenzierende Untersuchung bei der Frage nach der Verbindlichkeit der zivilrechtlichen Überschuldungdefinition für das Strafrecht gefordert ist.

Indem die *Insolvenzverschleppungsdelikte* das Unterlassen der in §§ 92 II AktG, 64 I GmbHG, 99 I GenG, 130a I, IV HGB geforderten Beantragung des Insolvenzverfahrens bei Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes unter Strafe stellen, sanktionieren sie ein Verhalten, welches nicht nur unmittelbar sachlich und zeitlich mit dem Eintritt der Überschuldung korrespondiert, sondern auf die Überschuldung gerade in ihrer Funktion als Eröffnungsgrund i.S.d. §§ 16 I, 19 I InsO Bezug nimmt. Denn die Pflichtwidrigkeit des in den §§ 401 I Nr. 2, II AktG, 84 I Nr. 2, II GmbHG, 130b HGB, 148 I Nr. 2, II GenG, sanktionierten Verhaltens folgt unmittelbar aus der auf dem *Eröffnungsgrund* basierenden Antragspflicht. Die Überschuldung fungiert hier als *Auslöser der Insolvenzantragspflicht*.82

Dementsprechend bestehen auch in personeller Hinsicht keine Divergenzen zwischen dem Anwendungsbereich der Insolvenzverschleppungsdelikte und der ihnen vorgelagerten Antragspflichtigkeit. Nur der in § 19 InsO festgelegte Personenkreis der Kapitalgesellschaften und "kapitalistischen" Personengesellschaften ist tauglicher Täterkreis im Rahmen der Insolvenzverschleppungsdelikte. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Genossenschaft, bei der die Überschuldung abweichend von § 19 I InsO nur in den von § 98 Nr. 1–3 GenG enumerativ aufgeführten Fällen Eröffnungsgrund ist, da kongruent auch die Antragspflicht nach § 99 I 2 GenG auf die Fälle des § 98 GenG beschränkt ist, also auch im Hinblick auf die Strafbarkeit keine Divergenzen zwischen Antragspflichtigkeit und Strafbarkeit entstehen können.

Demgegenüber kommt der Überschuldung im Rahmen des *Bankrotts* (§ 283 StGB) eine vom insolvenzrechtlichen Eröffnungsgrund unabhängige Funktion als Krisenmerkmal zu, da die sanktionierten Pflichtverletzungen in Handlungen bestehen, welche ihrer Art nach unabhängig von dem Vorliegen eines Eröffnungsgrundes sind, weil sie sich gerade nicht in der unterlassenen Antragstellung erschöpfen, sondern einen eigenständigen Handlungskern beinhalten. Die aufgeführten Verhaltensweisen "Vermögen beiseite schaffen" (Abs. 1 Nr. 1), "Geschäfte" i.S.d. Abs. 1 Nr. 2 "eingehen", usw. sowie das "in einer anderen (…) Weise seinen Vermögensstand" Verringern oder "seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse" Verheimlichen oder Verschleiern (Abs. 1 Nr. 8) sind ihrer Art nach selbstständig.

§ 283 StGB enthält also eine Auswahl von näher umschriebenen Handlungen, die, wenn sie im Zeitpunkt der Überschuldung vorgenommen werden, "den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechen (…)."83 Weder erschöpfen sich diese Handlungen im bloß allgemein die Vermögensmasse gefähr-

**<sup>82</sup>** Vgl. näher hierzu Dritter Teil B. und C und bereits auch *Tiedemann* in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), Rn. 7 ff.

<sup>83</sup> Vgl. den Auffangtatbestand des § 283 I Nr. 8 StGB, der mit der Wortwahl "in einer anderen" signalisiert, dass die zuvor in den Ziffern eins bis sieben aufgeführten Handlungen insoweit eine Auswahl darstellen.

denden Weiterwirtschaften trotz Antragspflicht (wie bei den Insolvenzverschleppungsdelikten), noch nehmen die von § 283 StGB tatbestandlich umschriebenen Handlungen auf die verfahrensrechtliche Seite und damit auf die Überschuldung als Eröffnungsgrund Bezug. Die Überschuldung markiert hier nur einen Grenzpunkt, dessen Eintritt zwecks Erhaltung der restlichen, den Gläubigern "zustehenden" Masse, so dass der Täter im Zeitpunkt, da das Vermögen nicht einmal mehr zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreicht, bestimmte, als besonders masseschädigend erkannte Handlungen zu unterlassen hat. Die Überschuldung fungiert im Rahmen des Bankrotts damit als allgemeines Krisenmerkmal, welches dem Täter gegenüber der verfahrensrechtlichen Situation eigenständige Sorgfaltspflichten auferlegt. 85

Bereits insoweit entspricht der Überschuldungsbegriff des Bankrotts in seiner Funktion nicht ohne weiteres dem insolvenzrechtlich definierten Eröffnungsgrund.

Auch die in personeller Hinsicht allgemein gehaltene Formulierung in § 283 I StGB ("wer") verursacht weitere Probleme hinsichtlich der "Kompatibilität" des bankrottrechtlichen Überschuldungstatbestandes; dies nicht nur hinsichtlich des tauglichen Täterkreises selbst <sup>86</sup>, sondern wiederum auch in Reflexion auf die Inhaltsbestimmung des strafrechtlichen Überschuldungstatbestandes in sachlicher Hinsicht:

Ob Vermögen des Schuldners den Gläubigern "zusteht", ist in dem hier gemeinten Sinn danach zu beantworten, ob der Schuldner aus Gründen des Gläubigerschutzes nicht mehr frei über das Vermögen verfügen darf, wie es der Gesetzgeber für Schuldner mit Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen bereits dann für nötig erachtet, wenn die gegenüber dem Rechtsverkehr kundgemachte Haftungsmasse (gezeichnetes Stammkapital) gefährdet ist. Schon in der Zone der sog. Unterbilanz, wenn das nominelle Stammkapital/Grundkapital vom Reinvermögen der Gesellschaft (Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen) nicht mehr voll gedeckt ist, ist der Schuldner daher aufgrund von Kapitalerhaltungsregeln gehindert, das Gesellschaftsvermögen durch Ausschüttung an seine Gesellschafter zu schmälern (zur Definition Ulmer in Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl. (1991), § 30 Rn. 29 ff.; Westermann in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2000), § 30 Rn. 17; Groth, Überschuldung (1995), S. 25 mit weiteren Abgrenzungen zu Verschuldung und Unterkapitalisierung. Unterbilanz entsteht daher in dem Augenblick, in dem Verluste und sonstige Eigenkapitalminderungen größeren Umfangs das Eigenkapital schmälern und als besondere Korrekturposten zum Kapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden müssen, vgl. Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. (2003), § 19 Rn. 11. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt (spätestens) dann einer Ausschüttungssperre (vgl. bspw. §§ 30 ff. GmbHG; demgegenüber noch weitergehender Schutz des Sondervermögens in der Aktiengesellschaft nach §§ 57, 58 V, 62 AktG, vgl. Westermann in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2000), § 30 Rn. 1, 2, 5). Erst recht steht den Gläubigern das verbliebene Vermögen bei der von der Unterbilanz zu unterscheidenden Überschuldung zu, wenn es nicht einmal mehr zur Deckung aller Gesellschaftsverbindlichkeiten ausreicht (vgl. Westermann in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2000), § 30 Rn. 17; auch Tiedemann, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 155). Ob auch das Vermögen überschuldeter natürlicher Personen oder Personengesellschaften mit natürlicher Person als persönlich Haftendem den Gläubigern zusteht, ist mangels sonstiger Kapitalerhaltungsvorschriften und Insolvenzantragspflichten allein davon abhängig, ob der Bankrott bei Überschuldung auch auf diese Anwendung findet.

<sup>85</sup> Dazu näher unter Dritter Teil A. und C. IV.

<sup>86</sup> Der taugliche Täterkreis bezieht sich auf die Rechtsform des Schuldners und betrifft die Frage, ob tauglicher Täterkreis entsprechend der Einschränkung des § 19 I, III InsO nur die Geschäftsleitenden der juristischen Personen und kapitalistischen Personengesellschaften sein können. Dazu ausführlich unter Dritter Teil A.

Die von dem Kreis der gem. §§ 19 I, III, 16 I InsO auch bei Überschuldung antragspflichtigen Gesellschaftsformen losgelöste Tatbestandsformulierung legt ebenfalls nahe, dass die Überschuldung nach § 283 StGB in einem anderen, vom zivilrechtlichen Eröffnungsgrund gelösten Funktionszusammenhang steht.

Auf den ersten Blick scheint damit die bereits durch die gesetzestechnische Regelung nahe gelegte Vermutung durch die Divergenz der Funktionszusammenhänge bestätigt, dass der Überschuldungsbegriff der Insolvenzverschleppungsdelikte einer stärkeren Bindung an die zivilrechtliche Vorgabe in § 19 II InsO unterliege, als der Überschuldungstatbestand des Bankrotts.<sup>87</sup>

Doch so eindeutig ist dies nicht, wie bereits durch die Existenz abweichender Meinungen belegt wird.<sup>88</sup>

Die Problematik des Funktionszusammenhangs, in dem der strafrechtliche Überschuldungsbegriff verankert ist, ist vielschichtiger. Dies wird offenbar, wenn man die Funktion der Überschuldung vor dem Hintergrund der Tatsache beleuchtet, dass das Strafrecht den Verstoß gegen Verhaltensanforderungen sanktioniert, <sup>89</sup> die bereits in einer dem Straftatbestand vorgelagerten Verhaltensnorm verankert sind. <sup>90</sup> Dann zeigt sich, dass sich die auf den ersten Blick unterschiedlich erscheinenden Funktionen des strafrechtlichen Überschuldungsmerkmals je nach Fragestellung bei der Suche nach der Verhaltensnorm durchaus ähneln können. <sup>91</sup> Denn auch die Funktion eines Tatbestandes und damit auch der Funktionszusammen-

<sup>87</sup> So beschränkt auch Achenbach unter Berufung auf den unterschiedlichen Funktionszusammenhang des Überschuldungstatbestands in Insolvenzverschleppung und Bankrott von vornherein seine Fragestellung auf die bankrotttatbestandliche Überschuldungsdefinition: "Im Rahmen der Strafnormen, welche die verspätete Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die sog. Insolvenzverschleppung pönalisieren, kann eine Divergenz von Insolvenzrecht und Strafrecht nicht in der gleichen Weise auftreten." (Achenbach, Schlüchter-Gds. (2002), S. 258).

**<sup>88</sup>** Den Überschuldungsbegriff im Rahmen der Insolvenzverschleppung von § 19 II InsO abweichend bestimmt z. B. *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 137 ff.

**<sup>89</sup>** "Die Notwendigkeit [einer trennscharfen Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm] ist heute im Grundsatz sowohl norm- und rechtstheoretisch als auch rechtssoziologisch unbestritten" (*Haffke*, Coimbra-Symposium (1995), S. 89).

<sup>90</sup> Zur Differenzierung zwischen Sorgfaltsnorm und strafrechtlicher Sanktionsnorm wird im Folgenden die von Haffke gewählte Terminologie übernommen. Danach erfüllt das Verhalten des Verbrechers den ersten Teil des Strafgesetzes (Sanktionsnorm), aber er übertritt, er verletzt die dem Strafgesetz vorgelagerten Rechtsätze (Verhaltensnorm). (Haffke, Coimbra-Symposium (1995), S. 90). Dementsprechend können die Merkmale, aus denen die vorgelagerte Verhaltensnorm besteht, als Normwidrigkeitsmerkmale oder auch Deliktsmerkmale und die Merkmale der strafrechtlichen Sanktionsnorm auch als Strafbarkeitsmerkmale oder Verbrechensmerkmale bezeichnet werden (Haffke, a.a.O. S. 94). Vgl. auch den ähnlichen Ansatz bei Moosmayer, Einfluß der InsO (1997), S. 145. Näher sogleich unter Dritter Teil C. IV. 1. a).

<sup>91</sup> Zur Notwendigkeit der Kenntnis über die Verhaltensnorm für die Inhaltsbestimmung von Tatbestandsmerkmalen vgl. nur *Haffke*, Coimbra-Symposium (1995), S. 94 f.: "Wir benötigen eine ganz klare Vorstellung von dem, was eigentlich der Inhalt der Verhaltensnorm ist; denn nur sie erlaubt die saubere und trennscharfe Differenzierung von Argumenten, die teils für oder gegen die Normwidrigkeit, teils für oder gegen die Strafbarkeit eines Verhaltens vorgebracht werden (S. 95). Um zu wissen, was Normwidrigkeitsmerkmale sind, muß man natürlich wissen, wie die Norm lautet (S. 94)."

hang eines Tatbestandsmerkmals werden durch die vorgelagerte Verhaltensnorm bestimmt. 92

Je nach Grad der Identifizierung von Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen lässt sich eine größere oder geringere Funktionengleichheit des Überschuldungsbegriffs bei Insolvenzverschleppung und Bankrott erzielen.

Denn ausgehend von der Zwecksetzung der strafrechtlichen Insolvenzverschleppungsregelungen, die verhaltenssteuernde Wirkung der zivilrechtlich geregelten Insolvenzantragspflicht zu garantieren, 3 könnte die den Insolvenzverschleppungsdelikten vorgelagerte Verhaltensnorm ganz spezifisch anhand der Zweckrichtung der Insolvenzantragspflicht ausgerichtet werden. Mit dem Ziel, beschränkt haftende Rechtsträger bei Aufzehrung der Vermögensmasse durch Verbindlichkeiten zum Schutz der Neugläubiger vor Kontrahierungsschäden und zum Schutz der Altgläubiger von der weiteren Teilnahme am Wirtschaftsverkehr auszuschließen und dadurch die Gefahr einer weiteren Schmälerung der Vermögensmasse durch Eingehen neuer Verbindlichkeiten und drohende Verluste zu bannen, 4 könnte die den Insolvenzverschleppungsdelikten vorgelagerte Verhaltensnorm ganz konkret und mit der (über die Verweisung auf die zivilrechtliche Antragspflicht als Deliktsmerkmal inkorporierten) Antragspflicht identisch lauten: "Du sollst im Falle des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes Insolvenzantrag stellen."

Die Folge wäre eine Abweichung von den durch die Bankrottregelungen angedeutete Verhaltensnorm, die durch Umschreibung spezifisch massegefährlicher Handlungen dem Erhalt der den Gläubigern zustehenden Vermögensmasse dienen und dementsprechend lauten müsste: "Du sollst die dort beschriebenen Handlungen unterlassen, wenn du überschuldet bist."

Dann wäre ein unterschiedlicher Funktionenzusammenhang des Überschuldungstatbestandes bzgl. Insolvenzverschleppung und Bankrott tatsächlich vorgezeichnet und auch eine Abweichung des bankrottrechtlichen Überschuldungstatbestands vom insolvenzrechtlichen Eröffnungsgrund nahe liegend.

Aber die Verhaltensnorm ist auch ganz abstrakt formuliert denkbar: 95 "Du sollst die Befriedigungsinteressen deiner Gläubiger nicht gefährden, wenn du überschuldet bist", indem du die deinen Altgläubigern zustehende Vermögensmasse keiner weiteren Schmälerungsgefahr aussetzen darfst (weder durch dein Haftungsvermögen immer abstrakt gefährdendes Weiterwirtschaften am Markt (Insolvenzverschleppungsdelikte) und erst recht nicht durch die Vermögensmasse besonders gefährdende oder gar schädigende Handlungen, die über die allgemeine, durch die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr bedingte Gefährlichkeit hinausgehen (Bankrott) und indem du die Neu-

**<sup>92</sup>** Vgl. das anschauliche Beispiel anhand § 242 StGB bei Haffke, Coimbra-Symposium (1995), S. 95.

<sup>93</sup> Die Normsuche aus der Aufgabe ableitend ebenso Haffke, Coimbra-Symposium (1995), S. 94.

<sup>94</sup> Vgl. statt aller *Groth*, Überschuldung (1995), S. 26 und näher unter Dritter Teil A. I. und B.

**<sup>95</sup>** Eine Abstrahierung der Verhaltens- von der Sanktionsnorm ist wegen des ansonsten drohenden Verlusts des Erkenntnisgewinns aus der Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm bei zu starker Identifizierung sogar wünschenswert, vgl. *Haffke*, Coimbra-Symposium (1995), S. 94.

gläubiger nicht gefährden darfst, deren Befriedigungsinteressen bei Kontrahierung mit dir ebenfalls gefährdet sind. $^{96}$ 

Unter diesem Abstraktionsgrad bei der Formulierung der den Sanktionsnormen vorgelagerten Verhaltensnorm läge den Insolvenzverschleppungsdelikten und dem Bankrott dieselbe Verhaltensnorm zugrunde, so dass sich insoweit auch hinsichtlich der Funktion des Überschuldungstatbestands eine Identität abzeichnen könnte.

Damit wird die Frage nach der Funktionsdivergenz von insolvenzverschleppungsund insolvenzstrafrechtlichem Überschuldungstatbestand vor allem durch die Wahl des Abstrahierungsgrades bei der Formulierung der Verhaltensnormen bestimmt,<sup>97</sup> die es genauer zu untersuchen gilt.

Einer vorschnellen Ungleichbehandlung von Insolvenzverschleppungsdelikten und Bankrott steht zudem entgegen, dass es auch bei der Insolvenzverschleppung letztlich um die Funktion der Überschuldung als *Sorgfaltspflichten* auslösendes Moment geht, entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei Überschuldung Insolvenzantrag zu stellen.<sup>98</sup>

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit § 19 InsO eine für das Strafrecht verbindliche Vorgabe darstellen kann, ist der Funktionszusammenhang beider Delikte genau zu untersuchen.

# III. Unsicherheiten bei der Überschuldungsfeststellung

Der dritte und größte Problemkreis betrifft die Unsicherheiten bei der Überschuldungsfeststellung, die vornehmlich Fragen nach der Vereinbarkeit einer zivilrechtsgleichen Auslegung des Überschuldungstatbestandes mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an einen Straftatbestand aufwerfen. Aus ihm können sich wiederum Gründe ergeben, welche der Übertragbarkeit und – damit einhergehend – einer Verbindlichkeit der zivilrechtlichen Definition entgegenstehen können.

Die Unsicherheiten bei der Überschuldungsfeststellung sind in der zivilrechtlichen Überschuldungsdefinition selbst verankert und gehen letztlich auf das ihr zugrunde liegende Phänomen der Überschuldung als Umschreibung eines ökonomischen Zustands der Vermögensinsuffizienz zurück, der im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit ein "zeitraumfüllendes Ereignis" darstellt und nur mittelbar feststellbar ist.<sup>99</sup>

**<sup>96</sup>** Daran ändert auch das Außenhaftungskonzept des BGH nichts, wonach der Neugläubiger bspw. nach § 64 I GmbHG, § 823 II BGB den vollen Kontrahierungsschaden ersetzt bekommt, weil insoweit der Schuldner personenverschieden ist.

**<sup>97</sup>** Dies bedeutet allerdings keine Beliebigkeit in der Wahl der Verhaltensnorm; vielmehr hat diese anhand feststehender Kriterien zu erfolgen, vgl. *Haffke*, Coimbra-Symposium (1995) S. 94.

**<sup>98</sup>** Insoweit ist *Achenbach* in Schlüchter-Gds. (2002), S. 258 zu widersprechen, der eine genauere Untersuchung der Überschuldung als Insolvenzverschleppungsstraftatbestand für entbehrlich hält.

**<sup>99</sup>** *Stüdemann,* Geleitwort in Klar, Überschuldung (1987), S. V. Hierzu näher sogleich unter Einleitung D. II. 1. a).

Denn "Überschuldung bewegt sich auf leisen Sohlen, schleicht sich ein, schimmert kurz auf, scheint wieder zu vergehen, tritt allmählich stärker ins Bewusstsein, steigt zunächst nur als Verdacht auf, wird erst später zur Gewissheit (...)." 100

Das Kernproblem im Rahmen der Überschuldungsfeststellung ist die Bewertung des Vermögens, bei der zum einen *zukunftsbezogene* Ereignisse zu berücksichtigen sind (Fortführungsprognose und ggf. Ansatz der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten <sup>101</sup> zu Fortführungswerten), die prognostische Aussagen über die künftige Entwicklung des Unternehmens verlangen und zum anderen eine *objektive* Aussage über die Vermögenssituation des Schuldners anhand einer Bewertung von Vermögensgegenständen gefordert wird, die ihrer Natur nach aber *subjektiv*, weil vom Wertenden abhängig ist. <sup>102</sup>

Sowohl die Tatsache selbst, dass wegen Divergenz von einer objektiv zu treffenden Aussage anhand subjektiver Bestimmungsgrößen und wegen des Erfordernisses prognostischer Feststellung letztlich nur eine "Schätzung" erfolgen kann, ob tatsächlich eine Vermögensinsuffizienz vorliegt (der Überschuldung inhärente Unsicherheiten), als auch in Reflexion darauf eine Vielzahl verschiedener Auffassungen und Bewertungsmodelle für die Überschuldungsermittlung besteht (reflexive Unsicherheiten – Meindungsvielfalt), führen auf strafrechtlicher Seite zu Bedenken, ob der Überschuldungstatbestand mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit eines Straftatbestands noch vereinbar ist:

# Der Überschuldung inhärente Unsicherheiten – Divergenz von objektiver Aussage und subjektiven Bestimmungsgrößen, Prognoserisiken

Überschuldung meint eine objektiv vorliegende Vermögensinsuffizienz des Schuldners, zu deren Feststellung eine Bewertung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist.

Der "Wert" eines Vermögens hängt aber grundsätzlich davon ab, welchen Nutzen er seinem aktuellen oder potentiellen Inhaber bietet, ist also stark subjektiv geprägt.

Dementsprechend wurde die Anfang des 20. Jh. in der konkursrechtlichen Debatte aufkommende Forderung, dass in Abkehr von handelbilanziellen Werten in den Überschuldungsstatus 103 "wahre Werte" einzusetzen seien, 1958 von *Pribilla* mit der heute einhellig herrschenden Erkenntnis bedacht, dass es *den wahren Wert* nicht gebe, da er vom Wertenden abhängig und damit subjektiv geprägt ist. 104

<sup>100</sup> Stüdemann, Geleitwort in Klar, Überschuldung (1987), S. V.

**<sup>101</sup>** Ob nur die Vermögensgegenstände oder auch die Verbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft in der Überschuldungsbilanz anzusetzen sind, ist umstritten. Näher dazu unter Erster Teil A. VI. 1. d) und Zweiter Teil A. VI. 1., B. III. 3. a).

<sup>102</sup> Vgl. Stüdemann, Geleitwort in Klar, Überschuldung (1987), S. V.

**<sup>103</sup>** Die Begriffe "Überschuldungsstatus" und "Überschuldungsbilanz" werden hier und im Folgenden synonym gebraucht.

<sup>104</sup> Pribilla, KTS, 1958 Teil 1, S. 1 u. Teil 2, S. 17, 4: "Der wahre Wert" sei eine "Utopie".

Zahlreiche Modelle aus der Betriebswirtschaft zur Unternehmensbewertung versuchen den Spagat zwischen allgemeingültiger Aussage und subjektiver Bestimmungsgröße bestmöglich durch Näherungslösungen zu meistern.

Dabei sahen und sehen sie sich noch heute dem Problem ausgesetzt, geeignete Kriterien zur Objektivierung der anzusetzenden Werte zu bestimmen, für das verschiedene Lösungsmodelle im Rahmen der Bewertungsmethoden angeboten werden. Dass eine bilanzielle Ermittlung als objektivierender Faktor dieses Problem allein nicht zu lösen vermag, legt ausführlich *Hommel* dar, der auf die präjudizielle Wirkung der – von *subjektiven* Einschätzungen geprägten – Fortführungsprognose hinweist. 105

Zudem wird bezweifelt, ob die Methode der Vermögensbewertung generell ein geeigneter Ansatzpunkt für die Werte in der Überschuldungsbilanz ist.

Denn die von der Betriebswirtschaft entwickelten Grundsätze zur Vermögensbewertung wurden auf eine *Verkaufssituation* ausgerichtet, da das Bedürfnis objektivierter Werte vor allem in Situationen des Unternehmenskaufs bestand. Dementsprechend fragen die betriebswirtschaftlichen Regeln zur Unternehmensbewertung danach, welchen Wert ein potentieller Erwerber des Unternehmens zu zahlen bereit wäre und sind demzufolge dynamisch ausgerichtet.

Die dynamische Ausrichtung weckt Zweifel, ob sich die auch zur Überschuldungsfeststellung herangezogenen Methoden der Unternehmensbewertung hierfür überhaupt eignen. 106

Denn auch wenn im Rahmen der aktuellen Überschuldungsfeststellung dynamische Gesichtspunkte im Rahmen der Fortführungsprognose und bei Ansatz von Fortführungswerten zum Tragen kommen, so wird die Überschuldung in ihrer Umschreibung einer objektiven Situation als eine doch eher statischere Größe verstanden als die aus der dynamischeren Situation des Unternehmenskaufs ermittelten Größen von Ertrag, Ertragswert und Ertragsfähigkeit.<sup>107</sup>

Mit der Entwicklung eines dynamisch ausgerichteten, zweistufigen Überschuldungsbegriffs, wonach je nach prognostizierter Überlebensfähigkeit des Unternehmens die Überschuldung auf unterschiedliche Weise zu ermitteln ist, wurde die Feststellung der Überschuldung vor allem mit dem Unsicherheitsfaktor der *Prognose* belastet. Das einer jeden Prognose inhärente Risiko einer Fehleinschätzung bedingt eine Unsicherheit, ob sich das aus der Sicht *ex ante* getroffene Urteil über die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens *ex post* bestätigt oder möglicherweise gar keine Überschuldungssituation hätte angenommen werden dürfen.

Dabei begegnet auch die § 19 II InsO zugeschriebene Überschuldungsdefinition nach der sog. traditionell zweistufigen Methode nicht weniger Bedenken hinsichtlich

<sup>105</sup> Hommel, ZfB 1998, S. 297 ff., 303, 304.

<sup>106</sup> Vgl. Tiedemann, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 157.

**<sup>107</sup>** Deshalb für reine Liquidationswertbetrachtung im Strafrecht *Franzheim*, NJW 1980, 2501 und wistra 1984, S. 212 f. Weniger weitgehend *Tiedemann*, Insolvenzstrafrecht, 2. Aufl. (1996), Vor § 283 Rn. 157.

der Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an den Straftatbestand als bereits der vor der Insolvenzrechtsreform herrschende sog. mod. zweistufige Überschuldungsbegriff. 108

Zwar wird der Fortführungsprognose danach weniger Gewicht beigemessen, indem sie nunmehr als Bewertungsprämisse lediglich über den Ansatz von Liquidationsoder Fortführungswerten entscheidet und eine positive Prognose allein nicht mehr die Überschuldung zu verhindern vermag; jedoch werden dadurch die rechtsstaatlichen Bedenken einer strafrechtlichen Anknüpfung nicht gemindert. Denn die Verringerung der Prognosewirkung erfolgt lediglich zu Lasten des Täters, weil nunmehr eine positive Prognose allein nicht mehr vor der Strafbarkeit schützt; mit der traditionell zweistufigen Methode ist gegenüber der modifiziert zweistufigen Methode eine Vorverlagerung des Überschuldungseintritts verbunden, die bei Anknüpfung strafrechtlicher Tatbestände strafschärfend wirkt.

Neue Unsicherheiten birgt eine Vorgehensweise nach der traditionell zweistufigen Methode, indem sie die höchst streitige Bewertung von Vermögensgegenständen zu Fortführungswerten erforderlich werden lässt (dazu sogleich unter 2.).

Und nicht nur die dynamischen Elemente des Überschuldungsbegriffs bergen ein Schätzungsrisiko in sich. Sogar unter Annahme der Liquidation gestaltet sich die Bewertung des Vermögens schwierig. Der Liquidationswert hängt seiner Höhe nach ebenfalls von Annahmen ab – prognostizierte Liquidationsgeschwindigkeit und Zerschlagungsintensität –, die ihn zu den "am schwierigsten feststellbaren Werten zählen lässt." 109

Dementsprechend findet sich bereits in den Motiven zur Konkursordnung von 1877 Kritik an dem damals rein liquidationswertorientiert ausgelegten Überschuldungstatbestand: Die Feststellung der Vermögensunzulänglichkeit setzte eine Schätzung der Aktiva und eine Prüfung der Schulden des Gemeinschuldners zum Zwecke gegenseitiger Abwägung voraus; eine derartige Vermögensübersicht sei ohne die entgegenkommende Mitwirkung des Gemeinschuldners oder die Zuhilfenahme "bedenklicher Fiktionen und Präsumtionen" kaum zu erlangen. 110

Andererseits steht diesen der Überschuldung inhärenten Unsicherheiten das Bedürfnis nach einem nahezu einhellig als unverzichtbar eingestuften strafrechtlich gewährleisteten Gläubigerschutz gegenüber.<sup>111</sup>

Denn zivilrechtliche Sanktionen reichen gerade dann nicht, wenn das Vermögen ohnehin nicht mehr dem Täter für eigene Zwecke nützt, weil es vorrangig der Befriedigung von Gläubigern dient, also hinzukommende Verbindlichkeiten aus zivilrechtlicher Haftung auch keinen subjektiv größeren Schaden bedeuten. Hinzukommende Ansprüche belasten lediglich eine Vermögensmasse, von der im Falle der

**<sup>108</sup>** Zur Regierungsbegründung (BT-Drs. 12/7302, S. 157) und den Auffassungen in Rechtsprechung und Lehre näher unter Zweiter Teil A. II., B. I.

<sup>109</sup> Vgl. Höffner, BB 1999, S. 199.

**<sup>110</sup>** Motive zum Entwurf der Konkursordnung, abgedruckt bei *Hahn/Mugdan*, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Band 4 (1881), S. 291 f.; *Arens*, Überschuldungsprüfung (1991), S. 98.

<sup>111</sup> Dazu ausführlich unter Dritter Teil A. I., B.

Vollstreckung aller Gläubigeransprüche ohnehin nichts mehr für ihn verbleibt, was durch weitere zivilrechtliche Verbindlichkeiten geschmälert werden könnte. Zweckadäquate Insolvenzauslöser müssen daher die Gläubiger dazu befähigen, auslöseunwillige Schuldner gesetzlich zu einer *rechtzeitigen* Auslösung des Insolvenzverfahrens zu zwingen<sup>112</sup> und zweckadäquate Krisenmerkmale müssen *rechtzeitig* erhöhte Sorgfaltserfordernisse einfordern.<sup>113</sup>

Dabei ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass eine Einleitung des Insolvenzverfahrens und Einschränkungen bei der Zulässigkeit bestimmten Wirtschaftens (§ 283 StGB) rechtlich erst dann vertretbar sind, wenn die Gläubigeransprüche erkennbar gefährdet sind. Denn als Anknüpfungstatsache strafrechtlicher Sanktionen unterliegt der Überschuldungstatbestand aus rechtsstaatlicher Sicht einer erhöhten Legitimationsnotwendigkeit.

Sofern man daher eine sorgfältige Analyse der zukünftigen Unternehmensentwicklung zur Bestimmung dieses Zeitpunktes für erforderlich hält, anstatt eine ausschließliche Liquidationswertbetrachtung anzustellen, sind Prognoseelemente unverzichtbar.

Dies mindert wiederum die juristische Handhabbarkeit und gerät in Konflikt mit dem Gebot der Tatbestandsbestimmtheit als dem rechtsstaatlichen Garant für die Vorhersehbarkeit von Strafe.

Damit besteht das Dilemma, dass eine hohe Funktionsgerechtigkeit des Insolvenzauslösers und der Krisendeterminante grundsätzlich einen großen Unbestimmtheitsgrad in der Messung erfordert, während umgekehrt eine hohe Präzisierung und inhaltliche Festschreibung einen Verlust an Funktionsgerechtigkeit mit sich bringt.<sup>114</sup> Die Fundamentalprinzipien des legitimierend wirkenden Strafbedürfnisses und des Gebots der Tatbestandsbestimmtheit stehen sich daher diametral gegenüber.

Die rechtsstaatlichen Bedenken mit dem Bedürfnis nach strafrechtlicher Sanktionierung von Handlungen in der Zone der Überschuldung in Ausgleich zu bringen, stellt die Strafrechtswissenschaft vor immense Probleme.

Die Komplexität dieses Problems bedingt dabei eine so große Vielzahl verschiedener Lösungsvorschläge, dass durch sie zusätzliche Unsicherheiten entstehen, die den Umgang mit dem strafrechtlichen Überschuldungsbegriff noch erschweren. Allerdings sind diese durch die *strafrechtliche* Diskussion bedingten Unsicherheiten im Rahmen einer strafrechtlichen Argumentation überwindbar und sind damit nicht selbst Problemgegenstand. Eigenständiger Bestandteil des Überschuldungsbegriffs, mit dem sich das Strafrecht im Rahmen der Frage nach der Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs auseinanderzusetzen hat, sind hingegen die verschiedenen Lösungsvorschläge zur Überschuldungskonkretisierung auf zivilrechtlicher Seite.

<sup>112</sup> Vgl. auch Hommel, ZfB 1999, S. 299.

<sup>113</sup> Vgl. auch Groth, Überschuldung (1995), S. 100.

<sup>114</sup> Vgl. ebenso Hommel, ZfB 1999, S. 299 für die zivilrechtliche Problematik.

# 2. Reflexive Unsicherheiten (Meinungsvielfalt)

Dass die Objektivierungs- und Prognoseschwierigkeiten nur näherungsweise gelöst werden können ist ursächlich für eine nicht endende Diskussion um die "richtige" Methode zur Ermittlung eines möglichst objektiven und richtig prognostizierten Wertes.

Raum wird der Diskussion dadurch gegeben, dass seitens des Gesetzgebers letztlich keine klärende Festschreibung einer von ihm anerkannten Vorgehensweise bei der Überschuldungsfeststellung erfolgte.

Vor Einführung des § 19 InsO war der Überschuldungsbegriff durch den Zivilgesetzgeber im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Konkursantragspflicht und in der Konkursordnung nur grob als "Überwiegen von Schulden über das Vermögen" umschrieben.<sup>115</sup>

Dementsprechend bestand zwar schon unter der Preußischen Konkursordnung 1855 Einigkeit darüber, dass eine Überschuldung dann vorliegt, wenn sich ein – (Überschuldungs) bilanziell ermitteltes – "negatives Eigenkapital" 116 ergibt; hinsichtlich der Frage, wie diese Situation zu ermitteln ist, bestand schon auf betriebswirtschaftlicher und zivilrechtlicher Ebene in jeder denkbaren Hinsicht Uneinigkeit.

Wenn sich auch insoweit ein allgemeiner Konsens darüber entwickelt hat, dass die Überschuldung anhand einer vom Jahresabschluss abweichenden Sonderbilanz zu ermitteln sei, so ist stets umstritten geblieben, welche Werte in dieser Bilanz anzusetzen seien, insbesondere, wann Fortführungs- und wann Liquidationswerte anzusetzen seien und welches Gewicht einer prognostizierten Fortführungsfähigkeit beizumessen sei, 117 welcher Wahrscheinlichkeitsgrad im Rahmen der Fortführungsprognose zu fordern sei und welche Methode dann zur Ermittlung des jeweiligen Vermögens (Liquidations-/Fortführungswertes) heranzuziehen sei. 118

Auch nach Einführung der konkreter gefassten Überschuldungsdefinition des § 19 II InsO sind die Unsicherheiten im Rahmen der Überschuldungsfeststellung nicht beseitigt. Sogar der Streit um die richtige Vorgehensweise, die richtige Reihenfolge einzelner Prüfungsschritte im Rahmen der Feststellung der Überschuldung (*traditionelle* oder *modifiziert* zweistufige Methode) ist noch nicht restlos beseitigt.<sup>119</sup>

Insbesondere ist aber in Zivilrechtspraxis und Betriebswirtschaftslehre weiterhin umstritten, nach welcher Methode die Überschuldung zu ermitteln und nach welcher Bewertungsmethode der Wertansatz von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in der Überschuldungsbilanz vorzunehmen sei. <sup>120</sup>

Allein die Vielzahl der vertretenen und zu unterschiedlichen Ergebnissen führenden Ansichten zur Wertermittlung von Liquidations- und besonders von Fort-

<sup>115</sup> Dazu ausführlich unter Erster Teil A. IV. 1.

**<sup>116</sup>** Vgl. näher dazu unter Erster Teil A. III. 2. c) sowie *Götz*, ZInsO 2000, S. 77; *Höffner*, BB 1999, S. 198.

**<sup>117</sup>** Unterschiedlich insoweit die sog. traditionelle/einfache zweistufige Methode und die modifiziert zweistufige Methode (*K.Schmidt*)

<sup>118</sup> Ausführlich dazu unter Erster Teil A. IV., VI.

<sup>119</sup> Ausführlich hierzu Zweiter Teil A.

**<sup>120</sup>** Vgl. *Götz*, ZinsO 2000, S. 77 mit Hinweisen auf *Spliedt*, DB 1999, S. 1941 ff.; K. *Schmidt*, GmbHR 1999, S. 9.

führungswerten, die mangels Festlegung durch den Gesetzgeber in der zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Praxis in ihrer Mehrzahl weiterhin zum Tragen kommen, bedingen eine Unsicherheit, die Bedenken darüber hervorruft, ob unter Zugrundelegung des zivilrechtlichen Überschuldungsverständnisses der strafrechtliche Überschuldungstatbestand noch den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen genügt.<sup>121</sup>

# C. Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung

Angesichts der Tatsache, dass sich entgegen der geäußerten Forderungen einer Gesetzesänderung <sup>122</sup> seit nunmehr über 7 Jahren nach In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung kein Wille des Gesetzgebers zu einer grundlegenden Änderung der gesetzlichen Überschuldungsdefinition abzeichnet, der Gesetzgeber nicht einmal das MoMiG zu grundsätzlichen Änderungen genutzt hat, setzt sich diese Arbeit zum Ziel, eine methodisch saubere Handhabung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs unter den *bestehenden* gesetzlichen Gegebenheiten zu ermöglichen. Hinweise auf die geringfügigen Änderungen im Rahmen des MoMiG erfolgen an den insoweit betroffenen Stellen.

Dass sich noch keine Tendenz der Rechtsprechung hinsichtlich der strafrechtlichen Überschuldungsermittlung herausbilden konnte, soll Ansporn sein, der strafrechtlichen Praxis, insbesondere den Strafgerichten, eine Hilfestellung zu bieten, eine den rechtsstaatlichen Geboten des Strafrechts gerecht werdende Handhabung des Überschuldungsbegriffs in Bankrott- und Insolvenzverschleppungsdelikten zu finden.

Daher sucht diese Arbeit nach einer Auslegung des strafrechtlichen Überschuldungsmerkmals, die allen Prinzipien der Rechtsordnung, insbesondere den verfassungsrechtlichen Vorgaben, genügt. Gegebenenfalls ist aufzuzeigen, wo eine Auslegung aufgrund der erhöhten rechtsstaatlichen Anforderungen im Strafrecht nach derzeitiger Gesetzeslage nicht mehr möglich ist.

Das Ziel, eine methodischen Anforderungen genügende Handhabung des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs de lege lata zu finden, impliziert zugleich, dass rechtspolitisch wünschenswerte, aber nicht von Verfassung wegen gebotene Änderungen aus der Lösungsfindung ausgeklammert werden. Dementsprechend will die vorliegende Arbeit auch die in der Literatur geführte Diskussion für die praktische Anwendung fruchtbar machen, indem sie überwiegend rechtspolitisch motivierte, aus strafrechtlicher Sicht nicht zwingend gebotene Änderungsvorschläge aussondert und die verbleibenden Argumente systematisiert. Dabei sollen rein begriffliche

**<sup>121</sup>** *Penzlin* folgert aus dem gesetzgeberischen "Versäumnis" sogar die Verfassungswidrigkeit der insolvenzrechtlichen Regelung zur Überschuldung wegen Unbestimmtheit. "Der Gesetzgeber hat nahezu alle relevanten Bewertungsfragen offengelassen. Angesichts der Vielzahl der zur Ertragsbewertung vertretenen betriebswirtschaftlichen Ansätze erscheint sogar das Ergebnis vertretbar, dass das herkömmlich zweistufige Überschuldungsmodell (des § 19 II InsO) als strafrechtlicher Rechtsbegriff überhaupt nicht konkretisierbar ist!" (*Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 157 f.).

<sup>122</sup> Vgl. z. B. *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 135 Fn. 630, 138.

Unterschiede bei vermeintlich inhaltlich divergierenden Positionen aufzeigt und die verbleibenden Argumente in eine umfassende, nach methodologischen Vorgaben geordnete Argumentation eingeflochten werden.

Der Vorgehensweise im Rahmen einer *geltungserhaltenden Reduktion* ähnlich, soll am Ende der Arbeit ein Überschuldungsbegriff stehen, der einerseits sämtlichen Anforderungen an einen Straftatbestand genügt, andererseits aber mit der geltenden Rechtslage bestmöglich in Einklang zu bringen ist.

### Zurückhaltung bei der Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten

Die Arbeit widmet sich allein der *strafrechtlichen* Überschuldungsproblematik. Dementsprechend soll eine Vorentscheidung betriebswirtschaftlicher und zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich auf die Überschuldungsfeststellung auswirken, solange unterbleiben bis geklärt ist, inwieweit bei der strafrechtlichen Begriffsbildung überhaupt zivilrechtliche Streitigkeiten entschieden werden dürfen.

Diese Frage wird anhand des strafrechtlichen *Subsidiaritätsprinzips* zu klären sein, demzufolge es grundsätzlich "nicht Aufgabe des Strafrechts ist, zivilrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden" <sup>123</sup>.

Und selbst dort, wo das Subsidiaritätsprinzip dem Strafrecht keine unumstößliche Grenze setzt, sondern im Rahmen einer Abwägung gegen andere Prinzipien des Strafrechts überwunden werden könnte, sucht diese Arbeit primär einen verfassungsrechtlich haltbaren Umgang mit der Vielfalt der zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Auffassungen im Rahmen des strafrechtlichen Überschuldungsbegriffs. Ausgesondert werden lediglich für die betriebswirtschaftliche und zivilrechtliche Praxis nicht relevante Sondermeinungen, da sie auch in der Vorstellung des Normadressaten von Bankrott und Insolvenzverschleppungsdelikten in der Regel keine Berücksichtigung finden.

Insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Bewertungsmethoden, die im Rahmen der Überschuldungsfeststellung miteinander konkurrieren, soll keine juristische Festschreibung erfolgen, die nicht unbedingt aus strafrechtlichen Gründen geboten ist. Andernfalls würde nicht nur ein Konflikt mit dem strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips erzeugt, sondern vor allem auch die Chance eines sich den Neuerungen wissenschaftlicher Erkenntnisse anpassenden, dynamischen Überschuldungstatbestandes verpasst. Mit jeder Änderung zivilrechtlicher Überschuldungsfeststellung wäre die Frage der Legitimation staatlichen Strafens nach einem dann überholten Überschuldungstatbestand zu stellen.

Dementsprechend ist auch *Achenbach* zufolge "mit der Erkenntnis der Notwendigkeit einer eigenständigen, strafrechtlichen Begriffsanalyse (…) nicht automatisch auch die Übernahme des Plädoyers für einen bestimmten Prüfungsansatz verbunden wie bei *Otto* und *Penzlin.*"124

<sup>123</sup> Haffke, KritV 1991, S. 166.

**<sup>124</sup>** Achenbach, Schlüchter-Gds. (2002), S. 269 (Fn. 63) unter Hinweis auf *Otto*, Aktienstrafrecht, 4. Aufl. (1997), § 401 Rn. 37; *dens.*, BT, 5. Aufl. (1998), § 61 Rn. 87 und *Penzlin*, Auswirkungen der InsO (2000), S. 146 ff., 213).